

1910.

VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Krankenversicherungspflicht einer Bedienerin in einer Bank.
2. Ausweise nach Muster IV der Durchführungsverordnung zum Militärtaragesetze.
3. Ergänzung der Aufenthaltsmeldebücher wegen Kreditierung der Fahrgebühren.
4. Fortführung des Gewerbes durch die Witwe und die minderjährigen Deszendenten.
5. Trottoirherstellung.
6. Wahrnehmungen der Gewerbeinspektoren über Unzukömmlichkeiten in Gewerbebetrieben.
7. Ergänzung der Militär-Landwehrpässe durch Angabe des nächsten Waffenübungsjahres.
8. Rechtshilfeverkehr mit dem Königreiche Sachsen in direkten Steuer- und Militärtaxangelegenheiten.
9. Rückstellung der bei Anzeigen nach § 85 G.-D. vorgelegten Arbeitsbücher.
10. Umarbeitung und Nachdruck der Normalarbeitsordnung.
11. Nichtanwendbarkeit des § 14 c, Abs. 1 G.-D. auf das Verhältnis zwischen dem Spenglergewerbe einerseits und dem Ziegel- und Schieferdeckergerwerbe andererseits; Anwendung des gesetzlichen Wortlautes (§ 1, P. 52 G.-D.) für das Ziegel- und Schieferdeckergerwerbe bei Ausfertigung von Gewerbeheften.
12. Behandlung der in Gemäßheit der Punkte 4 und 6 der Ministerialverordnung vom 14. November 1904, Z. 24977, von den Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen erstatteten Anzeigen.
13. Ausdrückliche Anführung der im § 2, Abs. 2, Gef. v. 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, aufgezählten weinähnlichen Getränke im Konzessionsdekrete.
14. Umgehung der Vorschriften des § 13 G.-D. über den Befähigungsnachweis.
15. Änderung der Abgrenzung der Landwehrgänzungsbezirke Nr. 17, 18 und 33.
16. Nichtberechtigung der Bau- und Maurermeister zur Ausführung von Stukaturarbeiten.

17. Festsetzung der Verpflegstaren in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten
18. Regelung des Marktverkehrs auf dem Nachtmarte im I. Bezirke.
19. Speiseöl.
20. Arzneiabgabe nach Rezeptkopien.
21. Rundermachungen des Wiener Magistrates, betreffend das Schweineschlachthaus der Stadt Wien.
22. Die Verpflegsgelder im Kinderospitale in Szombathely.
23. Gebrauch der Bezeichnung „Franzbranntwein“.
24. Kontrolle hinsichtlich der Erfüllung der Stellungs- und Landsturm-meldepflicht.
25. Neubegrenzung der Pfarrsprengel Neustift am Walde, Pöbleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Hernals und Döbling.
26. Verkehr mit Mineralkohle, Koks und Preßkohle.
27. Zuweisung von Schweineverkaufsplätzen auf dem Zentral-Viehmarkte St. Marx durch Verlosung.
28. Ladenschluß.
29. Vollmachten für Erbschaften und Unfallentschädigungen in Amerika.
30. Hilfspersonale auf den offenen Märkten und in den Markthallen in Wien.
31. Verbot des Verkaufes von Knallpräparaten.
32. Gift-Verkehr.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

33. Neuregelung des städtischen Ausmesserdienstes.
34. Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge des Personales der lithographischen Presse.

Magistrat:

35. Änderung der Geschäftseinteilung.
36. Behandlung der Befunde über beanspruchte Stempelmarken.
37. Raschere Hereinbringung von Gemeindeforderungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Krankenversicherungspflicht einer Bedienerin in einer Bank.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 1910, Nr. 1221 (M. B. N. I, 25712/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten **Zenker**, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes **Dr. Balko** von Neunkirchen, **Diwald** und **Michalski**, dann des Schriftführers **k. k. Rats-Sekretärs Ritter v. T h a a**, über die Beschwerde der Filiale der *Zivnostenská banka pro Čechy a Moravu* in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1909, Z. 2581/W, betreffend eine Arbeiterkrankenversicherungspflicht, nach der am 4. Februar 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des **Dr. Emil Polešovsky**, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs **Dr. Ritter v. Turzanský**, in Vertretung der belangten Behörde und der mitbeteiligten **Sylvia Benes** in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der beiden unterinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die vom 28. August 1905 bis 31. Mai 1908 bei der Filiale der *Zivnostenská banka pro Čechy a Moravu* in Wien als Bedienerin in Verwendung gestandene **Sylvia Benes**

durch den Eintritt in diese Beschäftigung ex lege die Mitgliedschaft der Wiener Bezirkskrankenkassa erworben hat und die genannte Filiale zur Anmeldung derselben bei dieser Kassa verpflichtet war.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die hiegegen von der Filiale der *Zivnostenská banka pro Čechy a Moravu* in Wien eingebrachte Beschwerde nicht für begründet erachten und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Es ist unbestritten, daß **Sylvia Benes** in der Zeit vom 28. August 1905 bis 31. Mai 1908 bei der beschwerdeführenden Bank in der Weise in Verwendung stand, daß dieselbe gegen einen monatlichen Pauschalbeitrag vor oder nach den Amtsstunden sämtliche Räume der Bank täglich auszuräumen, zweimal in der Woche die Stiegen reinigen und einmal im Monate die Bankräumlichkeiten auszureiben hatte.

Während nun die angefochtene Entscheidung von der Erwägung ausgegangen ist, daß durch diese Verwendungsart der **Sylvia Benes** ihre Krankenversicherungspflicht im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes gegeben ist, negiert die Beschwerde das Zutreffen der im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes normierten Voraussetzung für die Krankenversicherungspflicht der Genannten, weil die Dienstleistungen derselben mit dem Betriebe des Bankgeschäftes in keinerlei Beziehung stehen und demnach nicht gesagt werden kann, daß **Sylvia Benes** im Betriebe der beschwerdeführenden Bank beschäftigt war.

Allein der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Beschwerdeeinwendung nicht für zutreffend zu erkennen.

Denn als eine im Betriebe beschäftigte Person muß jede angesehen werden, welche herufsmäßig Arbeitsverrichtungen vollzieht, die zur regelmäßigen und ordnungsgemäßen Ausübung des betreffenden Betriebes notwendig sind.

Nun kann wohl darüber kein Zweifel bestehen, daß der Betrieb eines Bankgeschäftes die Beistellung der notwendigen Lokalitäten erfordert, und deren Instandhaltung und Reinigung Arbeiten in sich schließen, die den regelmäßigen und unge störten Fortgang des Bankbetriebes selbst auch mitbedingen.

Wenn sonach die angefochtene Entscheidung von der Rechtsanschauung ausgegangen ist, daß als Arbeitsverrichtungen im Betriebe alle zum Betriebe

erforderlichen Arbeiten und somit auch jene der Sylvia Benes obgelegenen Arbeiten anzusehen sind, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof in dieser Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit um so weniger zu erblicken, als ja dieselbe nicht nur dem allgemeinen Sprachgebrauch, sondern auch der diesfälligen Auffassung der Gesetzgebung, insbesondere der Gewerbeordnung entspricht, die auch die zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendeten Personen als gewerbliche Hilfsarbeiter bezeichnet (§ 73, lit. d der Gewerbeordnung) und Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten im Betriebe zur gewerblichen Betriebsarbeit rechnet (§ 75 der Gewerbeordnung und Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, sowie Gesetz vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, Art. III, Zahl 1).

Dem Gesagten zufolge unterlag sonach Sylvia Benes der Krankenversicherungspflicht und war demgemäß die beschwerdeführende Filiale der Zivnostenská banka pro Cechy a Moravu verpflichtet, die Genannte nach § 31 des Krankenversicherungsgesetzes bei der zuständigen Bezirkskrankenanstalt anzumelden.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Ausweise nach Muster IV der Durchführungsverordnung zum Militärtaggesetze.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Februar 1910, Z. II-576, M. Abt. XVI 1654/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 1. Februar 1910, Nr. XIV 91 Nachstehendes hierher eröffnet:

„Auf eine gestellte Anfrage wurde seitens des k. u. k. Reichskriegsministeriums im hierortigen Einvernehmen die Bestimmung des Artikel 17, Punkt 1, zweiter Absatz (Schlußsatz) der Durchführungsverordnungen zum Militärtaggesetze vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, dahin erläutert, daß es nicht in jedem Falle auf eine vollinhaltliche Altenabschrift anzukommen hat, sondern eine beglaubigte auszugswweise Abschrift jener Stellen des betreffenden Dokumentes genügen wird, welche eben die Annahme rechtfertigen, daß das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die aktive Dienstleistung herbeigeführt worden ist. Es werde jedoch unter allen Umständen der Punkt 2 und 3 des militärärztlichen Zeugnisses in Abschrift zu nehmen sein.“

Die bezüglichen Abschriften seien seitens des betreffenden Standeskörpers zu verfassen und dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkskommando zu überreichen.

Die Entscheidung, ob das Gebrechen durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt wurde oder nicht, stehe jener politischen Bezirksbehörde zu, welche über die Militärtarppflicht zu entscheiden hat. Eine analoge Verlautbarung ist auch im Landwehrbereiche erfolgt.“

3.

Ergänzung der Aufenthaltsmeldebücher wegen Kreditierung der Fahrgebühren.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. März 1910, Z. II ⁶³⁷/₂, M. Abt. XVI 3358/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 1. Februar 1910, Nr. 1161 ex 1909, Dep. XIV, Nachstehendes hierher eröffnet:

Bei Durchführung der mit dem Ministerialerlasse vom 4. März 1909, Dep. XIV, Nr. 245 (St. G. vom 18. März 1909, Z. II-1115), bekanntgegebenen Bestimmungen über die Kreditierung der Fahrgebühren für die zur Waffeübung oder Superarbitrierung (Überprüfung) einberufene Mannschaft*) hat sich wiederholt der Fall ergeben, daß der aus dem Aufenthaltsmeldebücher ersichtliche Aufenthaltsort der Einberufenen in den derzeit zu Verfügung stehenden geographischen Beheften nicht zu eruieren war und daher die den militärischen Organen obliegende Eintragung der „billigsten Reiseroute“ in der Einberufungskarte sich nur mit ganz verhältnismäßigen Schwierigkeiten bewerkstelligen ließ.

Zur Behebung dieses Übelfandes sowie zur Vermeidung etwaiger, hieraus sich ergebender Verzögerungen in der Zustellung der Einberufungskarten hat das Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium angeordnet, daß in den Kopf des Aufenthaltsmeldebücher, Muster 9 a zu § 15 Wehrvorschriften, III. Teil, beziehungsweise Muster VIII a zu § 15 des Anhanges zu den Wehrvorschriften, III. Teil, unter der Vorschreibung „Ortsgemeinde“ noch die weitere Vorschreibung „Nächste Bahnstation“ angefügt, beziehungsweise ausgefüllt werde.

Wegen Ergänzung des Formulars gelegentlich eines Neudruckes wird die Hof- und Staatsdruckerei unter einem verständigt; vorläufig ist die erwähnte Vorschreibung bei Ausfüllung des Formulars handschriftlich oder mittels Stampiglie beizusetzen.

*) Siehe Normalienblatt Nr. 45/09.

Von diesem Erlasse, welcher an den erwähnten Stellen der Wehrvorschriften vorzumerken ist, sind die Gemeinden entsprechend zu verständigen. Die Durchführung der Wehrvorschriften mittels Nachtrages wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

4.

Fortsührung des Gewerbes durch die Witve und die minderjährigen Deszendenten.

Am 9. August 1909 hat E. N. beim magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk den Witwenfortbetrieb des Gemischtwarenhandelsgewerbes mit dem Standorte X., Alzingergasse 74, nach ihrem verstorbenen Gatten A. N. angegeigt und unter Berufung auf ihre testamentarische Einsetzung zur Universalerin dieses Fortführungsrecht für sich allein mit Ausschluß der drei minderjährigen Deszendenten in Anspruch genommen.

Das Bezirksamt hat mit Bescheid vom 9. Oktober 1909, Z. 53004/09, diese Anzeige aus nachstehenden Gründen nicht zur Kenntnis genommen:

„Nach den Bestimmungen des § 56, Absatz 5 G.-D. steht das Fortführungsrecht der Witve und den minderjährigen Deszendenten gemeinschaftlich zu, wenn der Gewerbetreibende hierüber keine Verfügung trifft oder einzelne der hiedurch berechtigten Personen auf dieses Recht nicht verzichten. Das der Anzeige beigelegte Testament, in welchem die Witve E. N. als Universalerin eingesetzt erscheint, kann als eine Verfügung über das Fortführungsrecht nicht angesehen werden, weil die Bestimmungen des § 56, Absatz 5 G.-D., als Ausnahmebestimmungen streng zu interpretieren sind und nur dahin ausgelegt werden können, daß über dieses Recht namentlich verfügt werden muß. Übrigens geht auch schon aus der Natur dieses Rechtes als eines öffentlichen hervor, daß dasselbe nicht ohneweiters in der Summe jener Rechte, welche das Nachlassvermögen ausmachen, enthalten ist.“

Eine ausdrückliche Verzichtserklärung seitens der minderjährigen Deszendenten liegt nicht vor.

Das Gewerbe kann daher nur gemeinschaftlich mit den minderjährigen Deszendenten fortgeführt werden, falls nicht eine durch das Vormundschaftsgericht genehmigte Verzichtserklärung seitens der minderjährigen Deszendenten beigebracht wird.“

Diese Entscheidung wurde sowohl mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1910, Z. Ia-3042/1, wie auch mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. März 1910, Z. 3923/10 vollinhaltlich bestätigt. (M. B. A. X, 25241/10.)

5.

Trottoirherstellung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. April 1910, Nr. 3702 (M. B. A. IX 29493):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Zenker, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Erb, Dr. Weingarten, Dr. Tezner und Dr. Sach, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs Freiherrn v. Glaser, über die Beschwerde des Eduard Rechziegel in Prag gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 10. Juli 1909, Z. 51, betreffend die Instandsetzung eines Trottoirs, nach der am 15. April 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Maximilian Wellner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Statthaltereirates Freiherrn v. Egger in Vertretung der belangten Behörde, sowie des Magistrats-Konzipisten Dr. Kurz, in Vertretung der mitbeteiligten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit Verfügung des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 26. April 1909 wurde dem Beschwerdeführer der Auftrag erteilt, das Trottoir vor seinem Hause Grundb.-Einz.-Z. 691, Pfluggasse 8, welches sich in schadhaftem Zustande befindet, instandzusetzen.

Diese Verfügung wurde mit der angefochtenen Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 10. Juli 1909 mit der Begründung bestätigt, daß nach § 61 Wr. V.-D. die Pflicht zur Erhaltung des dieser Bestimmung gemäß vom Hauseigentümer hergestellten Trottoirs diesem so lange obliege, bis das Trottoir von der Gemeinde ausdrücklich in die Erhaltung übernommen worden sei, welcher Fall hier nicht vorliege, und daß an dieser Verpflichtung auch der Umstand nichts ändere, daß die Gemeinde nach Ablauf eines Jahres zur Übernahme verpflichtet sei.

Den in der Beschwerde gegen diese Entscheidung erhobenen Einwand, daß die schadhafte Stelle des Trottoirs sich nicht vor dem Hause des Beschwerdeführers Nr. 8, sondern vor dem ihm nicht gehörigen Hause Dr.-Nr. 6 Pfluggasse befindet, vermochte der Gerichtshof aus dem Grunde der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht zu berücksichtigen, da er im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht wurde.

In der Sache selbst war die Erwägung entscheidend, daß die angeführte Gesetzesbestimmung ausdrücklich den Eigentümer eines neuen Gebäudes zur

Herstellung eines vorschriftsmäßigen Trottoirs vor seinem Hause gegen die öffentliche Gasse oder Straße verpflichtet und ihm behufs Befreiung von der Instandhaltungspflicht nur das Recht einräumt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sie mit Ablauf eines Jahres das im vorschriftsmäßigen Zustande befindliche Trottoir von ihm übernehme.

Es ist aber nicht die Gemeinde verpflichtet, die Initiative zur Übergabe zu ergreifen. Vielmehr ist es Sache des Hauseigentümers, ihr das ordnungsmäßig fertiggestellte Trottoir zur Übernahme anzubieten.

Da nun der Beschwerdeführer nicht einmal das Vorliegen eines solchen Anerbietens behauptet und die bloße Übertragung des für das Trottoir erforderlichen Grundstreifens in das Verzeichnis des öffentlichen Buches dieses die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des fertiggestellten Trottoirs bezweckenden Übernahm��alles nicht zu erzelen vermag, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

6.

Wahrnehmungen der Gewerbeinspektoren über Unzukömmlichkeiten in Gewerbebetrieben.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 15. April 1910, Z. I a-399/20, M. Abt. XVII 3003/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Die im Druck erschienenen Berichte der Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1908 enthalten nicht nur einen Ausweis der von ihnen selbstständig abgestellten Uebelstände, sondern dieselben konstatieren vielfach Verhältnisse, welche sich einer weiteren Ingerenz dieser Aufsichtsorgane entziehen und daher ein Eingreifen der Gewerbebehörden als notwendig erscheinen lassen. In dieser Beziehung ist bezüglich des Verwaltungsgebietes Niederösterreichs Nachstehendes zu eröffnen:

1. Die Vorschrift des § 47 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1907, N.-G.-Bl. Nr. 24, laut welcher bei allen Baupläzen Verhaltensvorschriften für die Arbeiter mittelst Anschlagens zu verlaublichen sind, findet fast gar keine Beachtung.

2. In einzelnen Gewerben, namentlich in Schneiderwerkstätten und Federhutmähdereien wurden überfüllte Arbeitsräume vorgefunden.

3. Manche Gewerbsinhaber trachten sich der Genehmigung ihrer Betriebsstätten zu entziehen, oder legen der Einhaltung der ihnen bei der Genehmigung ihrer Anlagen auferlegten Bedingungen wenig Beachtung bei.

Abgesehen von der Gefährlichkeit eines solchen Vorgehens erfordern dann solche Betriebsanlagen oder deren Erweiterungen, die der gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, anlässlich der nachträglichen Revision oft bedeutende kostspielige Abänderungen.

Auch wurde festgestellt, daß insbesondere bei Bauten motorisch betriebene Arbeitsmaschinen ohne behördlicher Genehmigung verwendet werden.

Bei Manipulationen mit feuergefährlichen Stoffen, wie Zelluloid, Benzin, ferner mit tierischen Produkten, wie Koffhaar (Milzbrand!), wird seitens vieler Unternehmer eine große Sorglosigkeit an den Tag gelegt. Dasselbe gilt von der Überpannung von Dampfesseln.

4. Unter solchen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, wenn infolge der unzureichenden Schutzvorkehrungen, namentlich bei Verarbeitung von Blei und anderen gewerblichen Verunreinigungen Vergiftungen und sonstige Krankheiten, wie Ekzeme und dgl. auftreten oder wenn Katastrophen sich ereignen.

Viele werden die elektrischen Lichtleitungs- und Motorenanlagen nicht in sorgfältigster Ordnung gehalten und periodisch revidiert. Daraus ergibt sich besonders für Räume, in denen feuergefährliches Material verarbeitet oder gelagert wird, eine bedeutende Feuergefahr.

Ohne Rücksicht auf das Abschneiden einer eventuellen Fluchtmöglichkeit werden Verkehrswege, wie Stiegen, Gänge, Loreinfahrten, Türen etc. mit Rohmaterial, Fabrikaten, Werkzeugen und dgl. verstellt.

Ein anderer häufiger Anlaß für schwere Unglücksfälle ist auch das Fehlen verlässlicher feststellbarer Ausflüßvorrichtungen an den Arbeitsmaschinen, sowie in anderer Richtung, insbesondere bei Betrieben mit großer Arbeiterzahl in älteren Gebäuden, das Fehlen genügend zahlreicher und breiter, leicht zugänglicher Stiegenanlagen.

5. Einen breiten Raum nehmen in den Berichten Bemängelungen der oft überfüllten Arbeiterunterkünfte ein. Insbesondere in kleinen gewerblichen Betrieben bestehen von früher her viele Uebelstände.

Es fehlen da häufig die notwendigen Wasch- und Trinktgelegenheiten; auch ist selten für entsprechende Ventilation, respektive ausreichende Entstaubung der Arbeitsräume vorgesorgt.

6. Ähnlich verhält es sich mit der Verwendung von Kindern zur regelmäßigen Arbeit und mit Anhaltung der jugendlichen in Fabriken beschäftigten Hilfsarbeiter zu einer 8 Stunden täglich überschreitenden oder auf die Nachtzeit sich erstreckenden Arbeitsleistung. Ja, es wurde sogar konstatiert, daß diesen gesetzlich geschützten Personen oft undig gesundheitschädliche Arbeiten zur Verichtung zugewiesen wurden. Diese Gesetzesverletzungen sind nicht auf einzelne Gewerbearten beschränkt; in Ziegeleien haben sie aber einen so festen Fuß gefaßt, daß dieselben als solche sogar den berufenen Aufsichtsorganen zuweilen entgehen.

7. Die Vorschriften über Arbeitspausen und die Sonntagsruhe, sowie die damit zusammenhängende Erjaßruhe scheinen auch noch nicht in einzelnen Gewerben und namentlich im Gast- und Schankgewerbe, Bäckereigewerbe eingewurzelt zu sein.

8. Noch immer werden gewerbliche Hilfsarbeiter ohne vorschriftsmäßige Arbeitsbücher aufgenommen und der Mangel dieses Ausweises wird zu ver-

schiedenen Benachteiligungen der betreffenden Personen oder der Krankenkassen mißbraucht.

Auch wurden Lehrlinge statt als solche unter dem Titel „Hilfsarbeiter“ aufgenommen; andere wieder wurden nicht schon nach vier Wochen aufgedungen, wie es § 99, Abs. 1 Gewerbe-Ordnung vorschreibt, sondern erst nach alter, aber unstatthafter Gewohnheit mit Ablauf der dreimonatlichen Probezeit.

Vergleichen Manipulationen sind natürlich nur geeignet, die betreffenden jugendlichen Personen auf das schwerste zu schädigen.

Ferner wurde vielfach das Fehlen von Arbeitsordnungen und richtig geführten Arbeiterverzeichnissen konstatiert.

Auch kommt es noch immer vor, daß versicherungspflichtige Betriebe die Kranken- und Unfallversicherung ihrer Angestellten unterlassen.

Die Gewerbebehörden I. Instanz haben ihr ganz besonderes Augenmerk insbesondere auf die angeführten Mißstände zu richten und die geeigneten Verfügungen zu treffen, um sie im Rahmen der bestehenden Vorschriften ausdrücklich zu beseitigen.

7.

Ergänzung der Militär-Landwehrpässe durch Angabe des nächsten Waffenübungsjahres.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 21. April 1910 Z. II-1527, M. Abt. XVI 4988/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Das Ministerium für Landesverteidigung sowie das Reichs-Kriegsministerium haben verfügt, daß bei der Überführung der Mannschaft in das nichtaktive Verhältnis in Zukunft in den Landwehr(Militär)pässen ersichtlich zu machen ist, in welchem Kalenderjahre die betreffende Mannschaft die nächste Waffenübung abzuleisten haben wird.

Zu diesem Zwecke ist bei den Zusätzen zu den Personalnotizen der gemäß § 17 : 2, beziehungsweise § 35 : 5, letzter Absatz, und § 42 : 3, erster Absatz der Wehrvorschriften II. Teil, einzutragenden Bestätigung über die absolvierte Dienstleistung (Präsenzdienst, militärische Ausbildung, Waffenübung) noch die Klausel: „Nächste Waffenübung im Jahre . . .“ beizufügen.

Gelegentlich der Ausfolgung der Landwehr(Militär)pässe an die Mannschaft ist dieselbe auf die erwähnte Klausel besonders aufmerksam zu machen. Dies ist bei den erwähnten Paragraphen der Wehrvorschriften vorzunehmen.

(Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. April 1910, Nr. XIV-405.)

8.

Rechtshilfeverkehr mit dem Königreiche Sachsen in direkten Steuer- und Militärtaxangelegenheiten.

Erlaß der k. k. n.-b. Finanz-Landes-Direktion vom 22. April 1910, Z. XI-154, M. Abt. XIX 735/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes anher eröffnet:

Auf Grund einer mit dem Königreiche Sachsen getroffenen Vereinbarung werden die königlich sächsischen staatlichen Behörden den bezüglichen, in deutscher Sprache abgefaßten Ersuchsschreiben der österreichischen staatlichen Behörden um Rechtshilfe zur Einziehung der direkten Staats-, Landes- und Gemeindesteuern nebst allen Zuschlägen und Nebengebühren und von Militärtaxe entsprechen, dagegen haben auch die österreichischen staatlichen Behörden dem Ersuchen der königlich sächsischen staatlichen Behörden um Rechtshilfe zur Einziehung von direkten Staats- und Gemeindesteuern nebst allen Nebengebühren zu entsprechen.

Diese gegenseitige Rechtshilfe, welche solange gewährt wird, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist, erstreckt sich jedoch nicht auf die zwangsweise Einziehung.

Der in der Praxis bestehende unmittelbare Rechtshilfeverkehr für Steuerfachen zwischen den kommunalen beiderseitigen Behörden an der österreichisch-sächsischen Grenze wird aber durch das getroffene Übereinkommen nicht berührt.

Dies wird zufolge Finanzministerialerlasses vom 9. April 1910, Z. 4065, im Einvernehmen mit der k. k. n.-b. Statthalterei mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß bei der Inanspruchnahme der Rechtshilfe der sächsischen Behörden stets die Vermittlung der hierseitigen staatlichen Behörden in Anspruch zu nehmen ist, da direkte Requisitionen von den requirierten sächsischen Behörden zurückgewiesen oder nicht erledigt würden.

Die Magistrate der Städte mit eigenem Statut hätten sich, insofern es sich in der bezüglichen Requisition ganz oder auch nur teilweise um die Einziehung staatlicher Steuern oder Militärtaxe handelt, an die k. k. Finanz-Landes-Direktion, sonst aber an die k. k. Statthalterei zu wenden.

Hinsichtlich aller über den gegenständlichen Rechtshilfeverkehr etwa auftauchenden Zweifel oder entscheidenden Differenzen ist sofort im hierortigen Wege die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

9.

Rückstellung der bei Anzeigen nach § 85 G.-D. vorgelegten Arbeitsbücher.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. April 1910, Z. I a 1422, M. Abt. XVII 3142/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Erstattung von Anzeigen über Vertragsbruch nach § 85 G.-D. seitens der Arbeitgeber vielfach den Gewerbebehörden auch die Arbeitsbücher der Arbeiter vorgelegt werden, wobei es vorgekommen ist, daß die Dokumente von den Behörden während des ganzen Verlaufes der Strafamtshandlungen bei den Strafakten belassen wurden. Durch eine solche Entziehung des Arbeitsbuches, welches dem Arbeiter selbst bei ordnungswidriger Lösung des Arbeitsverhältnisses spätestens nach Ablauf der Kündigungsfrist vom Arbeitgeber bei sonstiger Entschädigungspflicht rückgestellt werden muß, wird der Arbeiter, der gemäß § 79 G.-D. das Dokument behufs Erlangung einer neuen Beschäftigung unbedingt benötigt, in seinem Fortkommen geschädigt. Aber auch der Arbeitgeber wird durch Übernahme des Arbeitsdokumentes bezüglich der ihm obliegenden Verpflichtung irreführt, woraus ihm empfindliche Unannehmlichkeiten erwachsen können.

Eine solche Gefährdung beziehungsweise Schädigung von Parteiinteressen ist keine unvermeidliche Folge der betreffenden Strafamtshandlung, denn für die Gewerbebehörden ist das Arbeitsbuch nach Konstatierung des Umstandes, daß das Arbeitsverhältnis noch nicht ordnungsgemäß gelöst ist, was durch einen Vermerk in der Anzeige geschehen kann, vollkommen entbehrlich.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 12. April 1910, Z. ³⁵⁷ M. 7, ergeht die Weisung, in Zukunft in solchen Fällen das Arbeitsbuch nach Einsichtnahme dem Arbeitgeber, insofern er nicht mit der Ausfolgung dieses Dokumentes an den Hilfsarbeiter einverstanden ist, unverzüglich zurückzustellen.

10.

Umarbeitung und Nachdruck der Normalarbeitsordnung.

Statthalterei-Runderlaß vom 28. April 1910, Z. I a-1463/10, M. Abt. XVII 3242/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 10. September 1897, Z. 46318, wurde die Drucklegung einer Normalarbeitsordnung für gewerbliche Betriebe und laut Erlasses desselben Ministeriums vom 29. Jänner 1903, Z. 53962, die Drucklegung einer Musterarbeitsordnung für Bauunternehmungen bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien veranlaßt.

Die erstere Normalarbeitsordnung wurde einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Revision unterzogen und ein Nachdruck derselben in der Weise veranlaßt, daß nunmehr abgeforderte Formularien für Betriebe, welche nur bei Tag arbeiten, und für Betriebe, welche sowohl bei Tag als auch bei Nacht in Tätigkeit sind, zur Ausgabe gelangen.

Hievon wird über Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 13. April 1910, Z. 9983, mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß einzelne Exemplare dieser Musterarbeitsordnung in deutscher Sprache von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien um den Preis von 20 h per Exemplar bezogen werden können.

11.

Nichtanwendbarkeit des § 14 c, Abf. 1 G.-D. auf das Verhältnis zwischen dem Spenglergewerbe einerseits und dem Ziegel- und Schieferdeckergerber andererseits; Anwendung des gesetzlichen Wortlautes (§ 1, P. 52 G.-D.) für das Ziegel- und Schieferdeckergerber bei Ausfertigung von Gewerbebescheinen.

Statthalterei-Erlass vom 28. April 1910, Z. I a 1500, M. Abt. XVII 3248/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Laut Erlasses vom 11. November 1909, Z. 21010, hat das k. k. Handelsministerium dem Rekurse des k. k. P., Dachdeckers in Wien, gegen die h. ö. Entscheidung vom 8. Mai 1909, Z. I a-1500, mit welcher dem Genannten die Dispens von der Weibringung des Befähigungsnachweises zum gleichzeitigen Betriebe des Spenglergewerbes neben dem Dachdeckergerber mangels der für eine solche Dispens erforderlichen Voraussetzungen verweigert wurde, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil abgesehen von dem Abgange besonders rücksichtswürdiger Gründe zwischen dem angestrebten Spenglergerber und dem handwerksmäßigen Ziegel- und Schieferdeckergerber eine Verwandtschaft nicht besteht, während das auch diese beiden Spezialbranchen umfassende Dachdeckergerber schlechtweg weder dormalen noch auch früher in der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe aufscheint, somit die Voraussetzungen des § 14 c, Abf. 1, nicht gegeben erscheinen.

Gleichzeitig hat das k. k. Handelsministerium aufmerksam gemacht, daß die Bezeichnung des Gewerbes im Gewerbebeschein „Dachdeckergerber“ schlechtweg

den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht entspreche. Es ergeht somit der Auftrag zu veranlassen, daß in Zukunft, dort wo es sich um das Ziegel- und Schieferdeckergerber handelt, Gewerbebescheine nicht mehr auf das Dachdeckergerber lautend sondern dem Wortlaute des § 1, Pkt. 52 der G.-D. entsprechend auszufertigt werden.

12.

Behandlung der in Gemäßheit der Punkte 4 und 6 der Ministerialverordnung vom 14. November 1904, Z. 24977, von den Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen erstatteten Anzeigen.

Statthalterei-Runderlaß vom 3. Mai 1910, Z. I a-1494, M. Abt. XVII 3393/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Die Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen haben in Gemäßheit der Punkte 4 und 6 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. November 1904, Z. 24977 (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht 1904, Nr. 42), Lehrlinge, welche sich der über sie von der Schule verhängten Strafe entziehen, welche im Unterrichte überhaupt nicht erscheinen oder bei denen sich die in der Schul- und Disziplinarordnung für gewerbliche Fortbildungsschulen erwähnten Disziplinarmaßnahmen als wirkungslos erweisen, ferner Lehrherren, welche ihren Verpflichtungen in Betreff des regelmäßigen Schulbesuches ihrer Lehrlinge nicht nachkommen, bei der Gewerbebehörde zur weiteren Amtshandlung zur Anzeige zu bringen.

Wie jedoch das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten dem k. k. Handelsministerium mitteilte, wird in den Berichten der Inspektoren der gewerblichen Fortbildungsschulen über die bei der Inspektion der Anstalten gewonnenen Wahrnehmungen in zahlreichen Fällen darauf hingewiesen, daß die Gewerbebehörden die von den Schulleitungen einlangenden Anzeigen nicht mit der wünschenswerten Raschheit der weiteren Behandlung zuführen. Dabei wird weiters hervorgehoben, daß die Gewerbebehörden das Ergebnis ihrer Amtshandlung über die Anzeigen der Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen letzteren nicht zur Kenntnis bringen.

Auch haben die zu einer Konferenz im k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten einberufenen Inspektoren der gewerblichen Fortbildungsschulen den Anlaß wahrgenommen, die Angelegenheit neuerlich zur Sprache zu bringen und hiebei um entsprechende allgemeine Vorkehrungen im Gegenstande gebeten.

Die Motive dieser Bitte können nur vollkaut gebilligt werden, da der in der Erzielung einer geregelteren Frequenz liegende Zweck der Anzeigen wesentlich beeinträchtigt wird, wenn die Anzeigen nicht unverzüglich der Amtshandlung unterzogen werden und da weiters den Schulleitungen die Erfüllung ihrer Pflicht erschwert wird, wenn sie von den über die Anzeigen getroffenen gewerbebehördlichen Verfügungen keine Kenntnis erlangen.

Es ergeht somit der Auftrag, Anzeigen der Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen, die im Sinne der eingangs bezogenen Verordnung erstattet werden, der raschesten Erledigung zuzuführen, anderseits auch die Leitungen der gedachten Schulen von dem Ergebnisse der durchgeführten Amtshandlung sogleich zu verständigen.

Vorstehende Weisungen haben in gleicher Weise auch hinsichtlich der kaufmännischen Fortbildungsschulen zu gelten, an welchen zufolge einer Mitteilung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vielfach dieselben mißliebigen Wahrnehmungen gemacht wurden, wie an den gewerblichen.

13.

Ausdrückliche Anführung der im § 2, Abf. 2, Ges. v. 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, aufgezählten weinähnlichen Getränke im Konzeptionsdekrete.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1910, Z. I a-1443, M. Abt. XVII 3411/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Das Handelsministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß eine Gewerbebehörde I. Instanz in der Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, eine Gasi- und Schantgewerbekonzeption mit der Berechtigung „zum Ausschank weinähnlicher Getränke“ verliehen hat.

Da nun die weinähnlichen Getränke in § 2, Abf. 2, des bezogenen Gesetzes taxativ aufgezählt sind und als solche lediglich Obst-, Beeren- und Malzweine sowie Met genannt werden, und da nach § 8, Abf. 1, Punkt 2, lit. c, die Herstellung zum Zwecke des Verkaufes, die Freihaltung und der Verkauf von anderen als den im § 2, Abf. 2, angeführten weinähnlichen und von weinähnlichen Getränken und der Straffantion des § 10 des Lebensmittelgesetzes und unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 20 bis 23 des Lebensmittelgesetzes verboten ist, werden zufolge Handelsministerialerlasses vom 15. April 1910, Z. 33009, die Gewerbebehörden I. Instanz aufmerksam gemacht, daß bei Erledigung einschlägiger Konzeptionsgesuche nach entsprechender Aufklärung des Parteipetites die etwa erteilte Berechtigung nicht auf den Ausschank weinähnlicher Getränke schlechthin, sondern auf den Ausschank der ausdrücklich anzuführenden, in § 2, Absatz 2, des mehrbezogenen Gesetzes aufgezählten weinähnlichen Getränke zu lauten haben wird.

14.

Umgehung der Vorschriften des § 13 G.-D. über den Befähigungsnachweis.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Mai 1910, Z. I a-1530, M. Abt. XVII 3394/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Der Statthalterei ist zur Kenntnis gebracht worden, daß der, für die im § 38, Abs. 3 und 4 G.-D. genannten Handelsgewerbe gesetzlich vorgeschriebene Befähigungsnachweis vielfach durch die Gründung von fiktiven Zweigetablissemments unter Deckung durch befugte Gemischtwarenhändler, umgangen wird.

Diese Gründung von fiktiven Zweigetablissemments spielt sich angeblich etwa in nachstehender Weise ab:

Ein Kaufmann erfährt, daß jemand in einer Gemeinde ein Gemischtwarengeschäft zu gründen oder zu übernehmen beabsichtigt, der den Befähigungsnachweis zu erbringen nicht in der Lage ist.

Der Erstgenannte (Deckende) meldet nun dort ein Zweigetablissemment an; den Betreffenden nimmt er in die Lehre auf 2 Jahre, dann in den Dienst als Kommiss und nach 5 Jahren hat jener den Befähigungsnachweis erworben. Es leitet also tatsächlich während der 5 Jahre der Lehrling und spätere Kommiss das Zweigetablissemment. Für die Deckung hat der befugte Gewerbetreibende außer anderem noch den Vorteil, daß die Waren aus dem Hauptgeschäfte bezogen werden müssen.

Ein- oder zweimal in der Woche wird das Zweigetablissemment besucht; dabei kommt es gewöhnlich auf die Abschlässe neuer Geschäfte, nicht aber auf die Überwachung des Lehrlings an.

Solche Fälle kommen angeblich in verschiedenen Bezirken vor und stehen zu befürchten, daß diese Umgehung des Befähigungsnachweises sich soweit einbürgert, daß dieser ganz hinfällig werde.

Nach den Bestimmungen des § 100 G.-D. steht es außer Zweifel, daß der Lehrling unter ständiger Kontrolle des Geschäftsinhabers oder wenigstens des ausgelerten Gehilfen (Kommiss) als Stellvertreter stehen muß. Wird dieser Grundlaß festgehalten, so können derartige fiktive Zweigetablissemments nicht bestehen bleiben.

Es ergibt daher der Auftrag, alle Zweigetablissemments zeitweilig zu revidieren, ob die Lehrlinge (angeblich zumeist ältere Leute) unter ständiger Überwachung des Lehrherrns oder seines befugten Stellvertreters stehen.

Überdies ist allen Genossenschaften eindringlichst in Erinnerung zu bringen, daß jede fiktive Gründung von Zweigetablissemments zwecks Umgehung des Befähigungsnachweises an dem Betreffenden gemäß § 133, Abs. c G.-D., strengstens geahndet werden wird.

15.

Änderung der Abgrenzung der Landwehrrergänzungsbezirke Nr. 17, 18 und 33.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Mai 1910, Z. II-1686, M. Abt. XVI 5677/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Die territoriale Abgrenzung der Landwehrrergänzungsbezirke Nr. 17, 18 und 33 wurde mit Zirkularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 9. April 1910, Pr. Nr. 1198, wie folgt geändert:

Der Stellungsbezirk Strzyzow wird aus dem Landwehrrergänzungsbezirk Nr. 18 ausgeschieden und dem Landwehrrergänzungsbezirk Nr. 17 (Landwehrrbataillonsbezirk Nr. 1) zugewiesen; der Stellungsbezirk Stary Sambor hingegen wird vom Landwehrrergänzungsbezirk Nr. 33 abgetrennt und dem Landwehrrergänzungsbezirk Nr. 18 (Landwehrrbataillonsbezirk Nr. 2) einverleibt.

Dementsprechend tritt auch die gleiche Änderung in der Abgrenzung der korrespondierenden Landsturmbzirkel ein, wobei für den politischen Bezirk Stary Sambor als neue Landsturmausrüstungsstation „Przemysl“ bestimmt ist.

Diese Verfügungen haben mit 1. Juni 1910 in Kraft zu treten.

16.

Nichtberechtigung der Bau- und Maurermeister zur Ausführung von Stukkaturarbeiten.

Statthaltereierlaß vom 9. Mai 1910, Z. I a-1562 M. Abt. XVII 3562/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Das k. k. Handelsministerium hat bereits mit dem Erlasse vom 25. Mai 1909, Z. 5753, in der Frage, ob jene Bau- und Maurermeister, welche ihre Gewerbeberechtigung auf Grund des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, aber noch vor Erlassung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 152, mit welcher das Stukkaturergewerbe als handwerksmäßig erklärt worden ist, erlangt haben, vermöge ihrer Konzession zur selbständigen Ausführung von Stukkaturarbeiten auch nach diesem Datum berechtigt bleiben, Nachstehendes anher eröffnet:

Die Erklärung eines bisher freien Gewerbes als ein handwerksmäßiges bleibt auf den Berechtigungsumfang derselben selbstverständlich ohne jede

Wirkung. Bei Erlassung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 152, mit welcher das Stukkaturergewerbe als handwerksmäßig erklärt worden ist, konnte daher eine sachliche Verschiebung des Berechtigungsumfanges dieses Gewerbes überhaupt nicht geplant sein. Eine solche äußert sich — natürlich abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Frage des Befähigungsnachweises — vielmehr nur in der Richtung, daß die in den Berechtigungsumfang des Stukkaturergewerbes einschlagenden Arbeiten von dem Zeitpunkte an, in welchem dieses Gewerbe als ein handwerksmäßiges erklärt worden ist, von den Bau- und Maurermeistern im Hinblick auf den strikten Wortlaut des § 2, Absatz 3, und § 3, Absatz 3 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, nicht mehr durch die eigenen Hilfsarbeiter ausgeführt werden dürfen, sondern daß die genannten Baugewerbetreibenden gehalten sind, sich jetzt hinsichtlich der Stukkaturarbeiten an u s n a h m s l o s der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten G e w e r b s i n h a b e r zu bedienen.

Die in den Kreisen der Baumeister herrschende und von diesen auch zum Ausdruck gebrachte Anschauung, als ob jene Bau- und Maurermeister, welche ihre Gewerbeberechtigung auf Grund des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, aber noch vor Erlassung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905 erlangt haben, vermöge ihrer Konzession zur selbständigen Ausführung von Stukkaturarbeiten auch nach diesem Datum berechtigt blieben, muß demnach im Hinblick auf die Fassung der vorzitierten §§ 2 und 3 des Baugewerbegesetzes als eine rechtsirrtümliche bezeichnet werden.

Hievon wird die Genossenschaft über ihre an das k. k. Handelsministerium gerichtete Eingabe vom 16. April 1910 zufolge Erlasses dieses Ministeriums vom 25. April 1910, Z. 11955, in Kenntnis gesetzt.

17.

Festsetzung der Verpflegungstagen in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Herzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1910, VIII-1284/4 (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 109):

Die Tare für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Klasse in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten*) wird vom 1. Juli 1910 angefangen mit 3 K 20 h für den Kopf und Tag bestimmt.

Die Verpflegungstare II. Klasse wird vom gleichen Tage angefangen auf 8 K, die der I. Klasse auf 15 K erhöht.

18.

Regelung des Marktverkehrs auf dem Nachtmarkte im I. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. Mai 1910, M. Abt. IX 4462/08:

Auf Grund der §§ 3 und 4 der allgemeinen Marktordnung für Wien und des § 46, Punkte 3 und 4 beziehungsweise § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, werden behufs Regelung des Marktverkehrs auf dem Nachtmarkte im I. Bezirke zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 27. April 1910, P. Z. 11754/09, in Abänderung der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 16. April 1908, M. Abt. IX, 2031/07, nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Marktplatz ist der Platz „Am Hof“, die Freyhung, der Judenplatz, sowie der Heidenschuß, die Drahtgasse und die Pariserstraße.

2. Zur Wagensaufstellung können die umliegenden Straßen, Gassen und Plätze nach Maßgabe des Bedarfes und der Verkehrsverhältnisse benützt werden. Die Aufstellung von Wagen vor dem Hause Kennengasse 2 und auf dem Passauerplatze ist untersagt. Zur ungehinderten Ausfahrt der Lösch- und Rettungszüge aus der Feuerwehrrentrale Am Hof ist vor der Front des Hauses Dr.-Nr. 10 Am Hof ein Raum von 11 m Breite und vor der dem Gebäude der Kreditanstalt (Dr.-Nr. 6 Am Hof) zugekehrten Front des Hauses Dr.-Nr. 9 Am Hof ein Raum von 15 m Breite bis zum Rinnfall der Durchzugsstraße längs der Häuser Dr.-Nr. 6 bis 9 Am Hof vom Marktfuhrwerk jederzeit freizuhalten.

3. Der Markt beginnt um 2 Uhr früh und endet um 6 Uhr morgens. Außerhalb dieser Zeit darf kein Verkauf abgeschlossen werden.

Nach Schluß des Marktes sind die Marktplätze und die zur Wagensaufstellung benützten Plätze sofort zu räumen.

4. Mit der Zufuhr der für den Markt bestimmten Waren darf seitens der Marktwirtschaftshändler schon um 9 Uhr abends begonnen werden.

Die Zufahrt der auswärtigen Produzenten und der Gärtner ist erst von 12 Uhr nachts an gestattet.

5. Zur Zufahrt auf dem Markt „Am Hof“ darf nur die Bognergasse, der Heidenschuß oder die Färbergasse benützt werden.

Sämtliches Fuhrwerk darf Am Hof nur in einer Richtung, und zwar vom Gebäude des Kriegsministeriums gegen die Drahtgasse beziehungsweise von der Feuerwehrrentrale gegen den Heidenschuß verkehren.

*) Diese sind das k. k. Allgemeine Krankenhaus, das k. k. Krankenhaus Wieden, die k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung, das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital, das k. k. Kaiserin Elisabeth-Spital, das k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital, das k. k. Wilhelminen-Spital, das k. k. St. Rochus-Spital und die k. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophieen-Spalkstiftung.

Die Färbergasse und die Fütterergasse dürfen nur in der Richtung vom Markte, die Jordangasse und der Schulhof nur in der Richtung vom Markte, die Drahtgasse nur in der Richtung vom Hof oder vom Ledererhof gegen den Judenplatz befahren werden.

Auf den Zufahrtsstraßen zu den einzelnen Marktplätzen und den zur Wagenaufstellung benützten wichtigeren Verkehrsstraßen muß stets so viel Raum frei bleiben, daß noch zwei Wagen anstandslos nebeneinander verkehren können.

Das Umkehren der Fuhrwerke auf dem Markte ist während der Zu- und Abfahrt der Marktfuhrwerke verboten. Die Marktwagen dürfen auf den Marktplätzen nur so lange stehen bleiben, als zum Auf- und Abladen der Waren notwendig ist.

Fuhrwerke, welche Waren oder Marktgeräte vom Markte wegzuführen haben, dürfen erst dann auf den Markt einfahren, bis die abzuholenden Gegenstände zum Verladen zusammengetragen sind.

6. Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

19.

Speiseöle.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Mai 1910, Z. XI-654, M. Abt. IX 1404:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 29. April 1910, Z. 10096, unter Bezugnahme auf die Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1908, R.-G.-Bl. Nr. 28, betreffend die Bezeichnung der Speiseöle, unter einem den k. k. Allgemeinen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und den k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstationen zur Darnachachtung eröffnet, daß der Lebensmittelbeirat in der XVI. Sitzung folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Gemische aus Olivenölen und anderen Ölen, sowie fremde, d. h. nicht von Oliven herkommende Öle, dürfen nicht unter Bezeichnungen, wie „Jungferöl“, „Nizzaöl“, „Speiseöl Type Aizer“ oder „à la Aizer“ oder „Facon Aizer“, „Facon Nizza“, „Facon Lucca“ oder ähnlichen bisher nur für reine Olivenöle gebräuchlichen oder auf ein bestimmtes Produktionsgebiet reiner Olivenöle hindeutenden Benennungen verkauft oder feilgehalten werden.

Derartige Bezeichnungen sind im Sinne des Lebensmittelgesetzes als falsche Bezeichnungen zum Zwecke der Täuschung und als Versuche zur Umgehung der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1908, R.-G.-Bl. Nr. 28, zu beanstanden.“

20.

Arzneiabgabe nach Rezeptkopien.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. Mai 1910, Z. 38807 ex 1909, hinsichtlich der Anfertigung der Rezeptkopien in Apotheken eröffnet, daß gegen die Führung von Rezept-Kopierbüchern als geschäftlicher Behelf des Apothekenbetriebes kein Einwand besteht, hingegen ist auf Grund der Vorschriften der §§ 7, beziehungsweise 27 der h. ä. Verordnung vom 28. Jänner 1908, R.-G.-Bl. Nr. 21, vorzugehen, wenn erwiesen wird, daß Rezeptkopien zu dem Zwecke angefertigt werden, um Arzneien gegen Anweisung der Nummer des Rezeptbuches oder gegen Übergabe des Behältnisses mit den Nummern der Originalrezepte abzugeben. (M. Abt. X 5578/10.)

21.

Kundmachungen des Wiener Magistrates, betreffend das Schweineschlachthaus der Stadt Wien.

I.

Kundmachung vom 15. Mai 1910, M. Abt. IX 915/09:

Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien. (Genehmigt mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 26. April 1910, hinsichtlich der Gebühren festgesetzt mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 6. Mai 1910, P. Z. 561.)

§ 1.

Das Schlachthaus ist zur Schlachtung von Schweinen bestimmt.

§ 2.

Das Schlachthaus wird für den Schlachtbetrieb an Wochen- und Feiertagen geöffnet:

vom 1. April bis 30. September um 5 Uhr morgens;
in der übrigen Zeit des Jahres um 6 Uhr morgens.

Das Schlachthaus wird geschlossen:

an Feiertagen um 12 Uhr mittags;
an den übrigen Tagen um 6 Uhr abends.

Das Schlachthaus bleibt geschlossen:

an allen Sonntagen;
am Oftermontage;
am Pfingstmontage und
am Christtage.

Bei Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte dürfen Tiere bis eine Stunde vor Schluß des Schlachthauses getötet werden.

Die Schließung des Schlachthauses wird eine Viertelstunde vorher durch dreimaliges Läuten angezeigt.

Der Aufenthalt im geschlossenen Schlachthause sowie der Eintritt vor Öffnung oder nach Schließung des Schlachthauses ist nur mit Bewilligung der Schlachthausleitung gestattet.

Die Vornahme von Notgeschlachten und das Aufarbeiten notgeschlachteter Tiere ist an die Betriebszeit nicht gebunden.

Das Schlachthaus darf nur durch die Tore betreten und verlassen werden, das Übersteigen von Einfriedungen ist verboten.

§ 3.

Der Eintritt in das Schlachthaus ist nur solchen Personen gestattet, welche in dem Schlachthause ein mit dessen Bestimmung im Zusammenhange stehendes Geschäft zu besorgen haben.

Andere Personen bedürfen zum Eintritte einer Bewilligung der Schlachthausleitung.

§ 4.

Der Magistrat kann bezüglich bestimmter Kategorien von Personen die Anmeldepflicht bei der Schlachthausleitung vorschreiben und für die Dienstleistung und Entlohnung der Lohnschlächter besondere Vorschriften erlassen.

§ 5.

Der Eintritt in das Schlachthaus ist verboten:

- a) Kindern unter dem 15. Lebensjahre;
- b) Personen, für welche der Aufenthalt im Schlachthause mit besonderer Gefahr verbunden ist;
- c) unreinlich gekleideten Personen;
- d) Personen, die trunken oder mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind;
- e) Personen, über welche das Schlachthausverbot verhängt worden ist.

§ 6.

Personen, welche dem Schlachthauspersonal nicht bekannt sind, haben die sich über Notwendigkeit ihres Aufenthaltes im Schlachthause auszuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Schlachthausleitung.

§ 7.

Personen, welche das Schlachthaus unberechtigt betreten haben, können durch die Schlachthausleitung aus dem Schlachthause gewiesen werden.

Die Schlachthausleitung kann die ein- und austretenden Personen verhalten, sich über den berechtigten Besitz der von ihnen getragenen oder auf Fuhrwerken geführten Gegenstände auszuweisen.

§ 8.

Jedermann ist während des Aufenthaltes im Schlachthause verpflichtet, sich anständig zu benehmen, den Anordnungen der behördlichen Organe Folge zu leisten und alles zu vermeiden, was die körperliche Sicherheit der im Schlachthause verkehrenden Personen und der in ihm untergebrachten Tiere gefährden kann.

§ 9.

Das müßige Beistimmenstehen von Gehilfen, Lehrlingen und anderen im Schlachthause beschäftigten Personen sowie das zwecklose Umherwandeln und Verweilen über die Zeit der Beschäftigung ist verboten.

§ 10.

Jede Art von Hausieren im Schlachthause ist verboten.

§ 11.

Unreine oder mit faulenden Gegenständen besadene Wagen werden in das Schlachthaus nicht eingelassen.

Im Schlachthause darf nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen sind nach Anweisung der Schlachthausleitung aufzustellen. Durch die Aufstellung darf der Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

Die Einfahrt in die gedeckte Durchfahrt und die Ausfahrt aus derselben darf nur in der vorgeschriebenen Richtung erfolgen und ist nur den zur Ein- und Ausfuhr von Fleisch dienenden Fuhrwerken gestattet. In der Durchfahrt dürfen die Fuhrwerke erst dann aufstellung nehmen, wenn das Fleisch zum Aufladen bereit ist und nur während der für das Auf- und Abladen erforderlichen Zeit stehen bleiben.

Hunde dürfen in das Schlachthaus nur mitgebracht werden, wenn sie als Zughunde eingespannt und mit beßsicheren Maulkörben versehen sind.

Für die Beaufsichtigung der Wagen und Bespannung haben die Parteien selbst zu sorgen.

§ 12.

Das Einführen von Streumaterialien ist nur bei Tageslicht gestattet.

Futter und Streumaterialien dürfen aus dem Schlachthause nicht weggebracht werden.

§ 13.

Ohne Viehpässe oder ohne jene Begleitscheine, die nach den jeweiligen Vorschriften die Stelle von Viehpässen vertreten, dürfen Schlachttiere in das Schlachthaus nicht eingebracht werden.

Diese Viehpässe und Begleitscheine sind bei der Schlachthausleitung abzugeben.

Für notgeschlachtete oder notzuschlachtende Tiere können die Belege nachträglich beigebracht werden.

Die in das Schlachthaus eingebrachten Tiere sind sofort beim Eintritte zur tierärztlichen Untersuchung zu bringen.

Die Schweine vom Zentral-Viehmarkte sind auf dem vorgeschriebenen Wege in das Schlachthaus zu treiben oder mit Wagen zu führen und in den angewiesenen Stallabteilungen einzustellen.

§ 14.

Die Einfassung der Schlachttiere (Anweisung der Stallungen) hat nach Weisung der Schlachthausleitung zu erfolgen.

Für die Märkung der eingebrachten Tiere können vom Magistrate besondere Vorschriften erlassen werden.

§ 15.

Verendete Tiere dürfen in das Schlachthaus nicht gebracht werden.

Im Schlachthause verendete Tiere werden dem Waisenmeister übergeben. Jede Manipulation an verendeten Tieren ist verboten.

§ 16.

Die zur Schlachtung eingebrachten Tiere dürfen aus dem Schlachthause nicht mehr fortgebracht werden.

§ 17.

Die im Schlachthause eingestellten Tiere müssen innerhalb 24 Stunden mindestens einmal gefüttert und getränkt werden, widrigenfalls dies unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von Amts wegen auf Kosten des Viehbesizers besorgt wird.

§ 18.

Das Einstreuen in die Stallungen hat der Viehbesitzer zu besorgen.

Die Reinigung der Stallungen wird von der Gemeinde durchgeführt.

Der Dünger wird ausschließlich auf Rechnung der Gemeinde verwertet.

§ 19.

Die Schlachthausräume und die Schlachthauseinrichtungen sind mit Schonung und Sorgfalt und nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benützen.

Allen auf deren Benützung bezüglichen Anordnungen der Schlachthausleitung ist Folge zu leisten.

Für die Benützung der Kühlanlage wird eine besondere Vorschrift erlassen.

Jede Handhabung der elektrischen Schalter ist den Parteien untersagt; die Dampf- und Wasserleitungshähne bei den Brühkesseln dürfen nur nach Anordnung und unter Aufsicht der hiezu bestellten Personen benützt werden.

Das Anschlagen von Kundmachungen und anderen Verlautbarungen ist nur mit Zustimmung der Schlachthausleitung gestattet.

Das Beschreiben und Bekritzeln der Wände, Tore u. s. w. ist verboten.

§ 20.

Alles, was geeignet ist, die genügende Ausnützung des Schlachthauses zu behindern, ist verboten. Hierzu gehört insbesondere jede ungebührliche Verzögerung der Arbeit in den Schlachträumen. Die Schlachthausleitung ist berechtigt, die zur Einhaltung dieser Bestimmung notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 21.

Die Zuweisung der Schlachtstellen in den Schlachträumen erfolgt nach der Reihenfolge der Bewerbung.

Keine Partei erwirbt durch die ein- oder mehrmalige Zuweisung einer Schlachtstelle, eines Stalles, eines Wagenaufstellungsplatzes oder irgend eines Raumes im Schlachthause das Recht der wiederholten oder dauernden Benützung oder der Reservierung.

§ 22.

Im Schlachthause muß möglichst Reinhaltung beobachtet werden. Es ist daher jeder Vorgang verboten, der gegen Reinhaltung verstoßt.

Die Verunreinigung der Aborte ist verboten.

Die Parteien sind verpflichtet, die von ihnen benützten Räume und die in denselben befindlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte nach Beendigung der Arbeit zu reinigen. Die Schlachträume sind auch während der Arbeit rein zu halten. Die Reinigungsarbeiten werden im Falle der Unterlassung unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von Amts wegen auf Kosten der Verpflichteten vorgenommen.

§ 23.

Das Rauchen ist in allen Stallungen, Schlachträumen, Magazinen, Höfen, Böden und Kellern verboten.

Die Stallungen dürfen nur mit genügend versorgtem Lichte betreten werden.

§ 24.

Jedes unnötige Schreien bei dem Zutriebe sowie der Schlachtung und Aufarbeitung ist zu vermeiden.

§ 25.

Die im Schlachthause verkehrenden Personen haften für die von ihnen, ihren Bediensteten oder ihren Tieren verursachten Schäden.

§ 26.

Die Gemeinde übernimmt für die in das Schlachthaus gebrachten Tiere und Gegenstände keinerlei Haftung.

§ 27.

Die Schlachtung der Tiere hat unmittelbar nach dem Eintritte in die Schlachträume mit Vermeidung jeder Tierquälerei zu erfolgen.

Die Tiere müssen, bevor ihnen das Blut entzogen wird, durch Stirnschlag vollständig betäubt werden.

§ 28.

Beim Schlachten und Arbeiten dürfen nur physisch geeignete und entsprechend geübte Personen verwendet werden.

§ 29.

Bei der Schlachtung und Aufarbeitung dürfen nur zweckentsprechende reine Geräte verwendet werden.

§ 30.

Bei der Vieh- und Fleischschau wird nach den geltenden Bestimmungen vorgegangen. Der Schlachthausleitung steht es zu, bei Bedenken gegen das lebende Vieh Ort und Zeit der Schlachtung zu bestimmen. Vor der sanitäts-polizeilichen Freigabe steht den Eigentümern keinerlei Verfügungsrecht über das Fleisch und die übrigen Schlachtungsprodukte zu.

Jede Manipulation, welche geeignet ist, das Ergebnis der Untersuchung zu beeinflussen, ist verboten. Insbesondere ist die Entfernung einzelner Teile und die nicht mit der gewerblichen Aufarbeitung verbundene Verfümmelung irgend eines Teiles vor der Beschau verboten.

Ersichtlich kranke Organe dürfen nicht angeschnitten werden.

Die Schlächter sind verpflichtet, sämtliche Schlachtungsprodukte behufs Untersuchung derart zu verwahren, daß sie die Zusammengehörigkeit aller Teile eines jeden Schlachtieres in glaubwürdiger Weise zu ermitteln imstande sind, ferner jede zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung notwendige manuelle Beihilfe zu leisten und jede demselben Zwecke dienende notwendige Auskunft zu erteilen.

Bei Rotfleischungen und in anderen zweifelhaften Fällen wird die Beschau nur bei Tageslicht vorgenommen.

In strittigen Fällen sanitärer oder veterinär-polizeilicher Natur entscheidet in der Regel der Schlachthausleiter; der Partei steht jedoch frei, bei der Veterinär-amts-Direktion um eine Überprüfung anzusuchen. Im letzteren Falle obliegt der Partei die Bezahlung der von der Gemeinde normierten Entfernungsgebühren. Für die in diesem Falle erwachsenden Verzögerungen und Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Die zum Genuße geeigneten Fleischteile erhalten einen Beschauempel in blauer Farbe von folgender Form:

Städt. Schweine-Schlachthaus Wien Datum:
--

§ 31.

Zum Rühren des Blutes dürfen nur vollkommen reine Geräte verwendet werden. Das Rühren des Blutes mit den Händen ist verboten.

§ 32.

Personen, welche mit kranken Tierteilen in Berührung gekommen sind, müssen Hände, Arme, Beschuhung und Werkzeuge reinigen.

Das bei den Schlachtungen sich ergebende Blut, sowie Magen- und Darminhalt und Schlachtungsabfälle überhaupt dürfen nicht in die Kanäle entleert werden.

Die Magen und Gedärme sind auf den hiezu bestimmten Apparaten zu entleeren und zu reinigen.

Die Abfälle sind in die hiezu bestimmten Gefäße zu legen.

Die im Schlachthause zurückgelassenen Abfälle, insbesondere auch Borsten, Klauen und Fett werden auf Rechnung der Gemeinde verwertet.

Das Blut ist in undurchlässigen Gefäßen aufzufangen und auf geeignete Weise zu entfernen.

Der Transport von feuchten Gegenständen in durchlässigen Behältern ist verboten.

§ 33.

Das Arbeiten, sowie das Verweilen im Schlachthause in beschmutzter Kleidung, mit vollkommen oder teilweise entblößtem Oberkörper ist verboten.

Im übrigen gelten die für den Transport von Fleisch erlassenen allgemeinen Bestimmungen auch für das Gebiet des Schlachthauses.

Das Verlassen des Schlachthauses in beschmutzter, insbesondere blutiger Kleidung ist verboten.

§ 34.

Die Schlachtgebühr beträgt:

Für ein Ferkel 50 h.

Für ein Schwein bis 35 kg Lebendgewicht 1 K 10 h.

Für ein Fleischschwein 2 K 20 h.

Für ein Fettschwein 3 K 30 h.

Für jedes direkt (nicht über den Zentral-Viehmarkt) in das Schlachthaus eingebrachte Stück Tier ist eine Einbringgebühr in der jeweiligen Höhe der Marktgebühr zu entrichten.

Für jede nicht amtliche Abwage auf den automatischen Geleisewagen ist eine Gebühr von 4 h für das Stück Tier zu entrichten.

Stallgebühren werden nicht eingehoben.

Mit der Entrichtung der Schlachtgebühr ist das Recht der Benützung der Kühlanlage durch drei Tage — einschließlich des Schlachtungstages — verbunden. (§ 2 der Kundmachung, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schweineschlachthause der Stadt Wien.)

Die Schlacht- und Einbringgebühr ist vor der Schlachtung zu entrichten. Alle Gebühren sind in der Kanzlei der Schlachthausleitung zu erlegen.

Die Gemeinde übernimmt ohne weiteres Entgelt die Versicherung der eingebrachten Tiere gegen Feuergefahr und es wird im Falle eines Brandschadens dem Eigentümer nach Maßgabe der von der Versicherungsunternehmung bezahlten Entschädigungssumme Ersatz geleistet.

§ 35.

Die Vorschriften dieser Haus- und Betriebsordnung finden sinngemäß auch auf diejenigen Parteien Anwendung, die zur Ausübung einer mit dem Schlachthausbetriebe zusammenhängenden Tätigkeit im Schlachthause eingemietet sind.

Diese Mietparteien sind verpflichtet, die Schlachthausleitung und deren Organen jederzeit Eintritt und Nachschau in den gemieteten Räumen zu ermöglichen.

§ 36.

Übertretungen dieser Haus- und Betriebsordnung werden, wenn sie nicht schon durch das Strafgesetz oder anderweitige gesetzliche Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, auf Grund der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem können Personen, welche die Ordnung im Schlachthause stören, Unfug treiben oder den Anordnungen der Schlachthausorgane nicht Folge leisten, durch die Schlachthausleitung aus dem Schlachthause verwiesen werden.

In schweren Fällen sowie bei wiederholter Übertretung dieser Haus- und Betriebsordnung kann vom Magistrat die Ausschließung aus dem Schlachthause auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

§ 37.

Diese Haus- und Betriebsordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung des Schlachthauses in Kraft.

II.

Rundmachung vom 15. Mai 1910, Nr. Abt. IX 915/09: Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schweineschlachthause der Stadt Wien.

(Genehmigt mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 26. April 1910, hinsichtlich der Gebühren festgesetzt mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 6. Mai 1910, P. Z. 561.)

§ 1. Die Kühlanlage besteht aus zwei Räumen, deren Temperatur abwechselnd am ersten Tage eine höhere und am zweiten Tage eine niedrigere ist.

§ 2. Die Dauer der Einlagerung ist in der Regel auf den Schlachtungstag und die zwei darauffolgenden Tage beschränkt. Ist der letzte Tage ein Sonn- oder Feiertag, so hat die Herausnahme spätestens an dem nächsten Werktag zu erfolgen.

§ 3. Sofern sich die Einbringung in die Kühlanlage an das Schlachten im Schweineschlachthause der Stadt Wien anschließt, ist für die Benützung der Kühlanlage während des vorbezeichneten Zeitraumes keine besondere Gebühr zu entrichten (§ 34 der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien).

§ 4. Für die über diese Zeit andauernde Benützung, sowie für Schweine, die im geschlachteten Zustande in das Schlachthaus, beziehungsweise in die Kühlanlage gebracht werden, ist für den Tag und das Schwein eine Gebühr von 50 h zu entrichten. Diese Gebühr ist bei der Herausnahme der eingelagerten Schweine in der Kanzlei der Schlachthausleitung zu erlegen.

§ 5. Zur Überwachung der Einlagerungsdauer dient der mit dem Datum versehene Beschaustempel. Jede Partei ist verpflichtet, ihre Schweine neben dem amtlichen Stempel mit ihrem Namen, womöglich mittels einer Stampiglie, zu märken.

§ 6. Die Kühlräume sind geöffnet:

an Werktagen:

- a) der für die Vorkühlung bestimmte Vorraum von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends;
- b) der für die Kühlung bei niedriger Temperatur bestimmte Kühlraum von 6 bis 8 Uhr morgens und von 4 bis 6 Uhr abends;

an Sonn- und Feiertagen:

beide Kühlräume von 6 bis 8 Uhr morgens.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten der Kühlräume nur ausnahmsweise und nur mit besonderer, für jeden Fall einzuholender Erlaubnis der Schlachthausleitung gestattet.

§ 7. Während der im § 6 festgesetzten Zeit ist der Aufenthalt in den Kühlräumen nur zur Vornahme der erforderlichen Einrichtungen gestattet.

Nicht beschäftigten Personen ist der Eintritt verboten. Käufer haben sich bei der Schlachthausleitung anzumelden.

§ 8. Die Zuweisung der Plätze erfolgt nach der Reihenfolge der Einbringung.

§ 9. Mit den Einrichtungen der Transportbahn ist schonend umzugehen. Die Parteien haften für alle durch sie oder ihr Personale in den Kühlräumen verursachten Beschädigungen.

§ 10. Die Eingangstüren zu den Kühlräumen sind bei Ein- und Austritt sofort zu schließen. Es ist untersagt, sie durch Unterlagen oder sonstige offen zu halten.

§ 11. Das Aufhängen der Schweine ist nur auf den hierzu bestimmten Aufhängevorrichtungen gestattet. Das Zerlegen der Schweine in den Kühlräumen ist unstatthaft.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden.

Das Einfahren mit Handwagen ist verboten.

§ 12. Ungeeignetes Fleisch, sowie verdorbene Waren überhaupt, dann Gedärme, Blut, lose Felle, Haare, Ausschnitt, altes Fett, leere Körbe, leere Fleischbögen und Rohrmatten, andere Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischteilen notwendig sind und verwendet werden, sowie Kleidungsstücke und Handwerkzeuge dürfen in den Kühlräumen nicht aufbewahrt werden.

Verbotswidrig eingebrachte Gegenstände, sowie solche Gegenstände, die sich nach der Einbringung als verdorben oder als zur Verwendung unzulässig erweisen, sind von der Partei zu entfernen, widrigenfalls die Beseitigung von Amts wegen und auf Kosten der Partei erfolgt. Vorher ist die Partei von dieser Maßregel unter Angabe der Zeit der Durchführung zu verständigen.

§ 13. Das freie Ausspucken, sowie jede andere Verunreinigung der Kühlräume ist untersagt. In den Kühlräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten. Das Rauchen ist verboten.

§ 14. Die Wasserausläufe dürfen nur von den Aufsichtsorganen benützt werden.

§ 15. Die Parteien und ihre Bediensteten dürfen das elektrische Licht nicht eigenmächtig einschalten, sondern sind angewiesen, sich im Bedarfsfalle an ein Aufsichtsorgan in den Kühlräumen zu wenden. Die Verwendung von Kerzen oder Öllampen ist nicht gestattet.

§ 16. Bei einer Betriebsstörung, welche die Benützung eines Teiles oder der ganzen Kühlanlage unmöglich macht, haben die Parteien weder einen Anspruch auf Benützung noch auf Gebührennachlaß noch auf Ersatz des etwaigen Schadens.

§ 17. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für den Schaden, der an der eingelagerten Ware durch Verminderung, Beschädigung oder Verschlechterung entsteht.

§ 18. Die Parteien, sowie ihre Bediensteten haben den von der Schlachthausleitung aus Ordnungsrücksichten getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

§ 19. Die Übertretung der Vorschriften dieser Rundmachung, die zugleich mit der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien in Kraft tritt, wird nach § 36 dieser Haus- und Betriebsordnung geahndet.

III.

Rundmachung vom 15. Mai 1910, Nr. Abt. IX 1849/10: Lohnschlächter im Schweineschlachthause der Stadt Wien.

Auf Grund des § 4 der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien werden für die Lohnschlächter in diesem Schlachthause folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Im Schweineschlachthause dürfen als Lohnschlächter nur die amtlich zugelassenen Personen tätig sein.

Die Schlachthausparteien dürfen zur Schlachtung und Aufarbeitung der Tiere außer eigenen Bediensteten nur diese amtlich zugelassenen Lohnschlächter verwenden.

§ 2. Die Zulassung als Lohnschlächter erfolgt durch den Schlachthausleiter nach Anhörung der Genossenschaft der Fleischhelfer nach Maßgabe des Bedarfes.

§ 3. Als Lohnschlächter werden nur solche Personen zugelassen, welche die körperliche Eignung und die Gewerbeberechtigung für das Lohnschlächtergewerbe im Schweineschlachthause haben.

§ 4. Die Lohnschlächter dürfen ihr Gewerbe nur im Schweineschlachthause der Stadt Wien ausüben und weder Gehilfen oder Hilfsarbeiter, noch Lehrlinge halten.

§ 5. Sie haben das Abstechen, Enthaaren und Aufarbeiten der Schweine, sowie die damit unmittelbar zusammenhängenden Einrichtungen (Beförderung der Schweine in die Kühlräume und aus denselben, Aufladen u. s. w.) zu besorgen. Insbesondere haben sie auch die im § 30 der Haus- und Betriebsordnung vorgesehene Beihilfe bei der Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau zu leisten.

Sie dürfen im Schlachthause weder für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, noch sich in die Geschäfte anderer einmengen.

Wichtige Vorfälle sind sofort dem Schlachthausleiter zu melden.

§ 6. Die Lohnschlächter müssen während der Zeit des Schlachtbetriebes und zur Durchführung von Notzuschaltungen auch außer dieser Zeit in einer dem Bedarfe entsprechenden Anzahl, die der Schlachthausleiter festsetzen kann, im Schlachthause anwesend sein.

§ 7. Sie haben aus ihrer Mitte einen Partieführer und einen Stellvertreter zu wählen, die dem Schlachthausleiter behufs Bestätigung namhaft zu machen sind.

§ 8. Dem Partieführer obliegt die gleichmäßige Verteilung der Dienstleistungen und die Überwachung ihrer ordnungsmäßigen Durchführung, dann die Einhebung, Verrechnung und Verteilung der Entlohnungen. (§ 12.)

Er vermittelt den Verkehr mit dem Schlachthausleiter und hat dessen Anordnungen zur Durchführung zu bringen.

Zm Falle seiner Abwesenheit vertritt ihn der Partieführer-Stellvertreter.

§ 9. Die Lohnschlächter haben den Anordnungen, die der Partieführer innerhalb seines Wirkungsbereiches trifft, nachzukommen.

§ 10. Für die Dienstleistungen der Lohnschlächter wird, falls keine besondere Vereinbarung getroffen ist, folgender Tarif festgesetzt:

Für ein Fettschwein 2 K,

für ein Fleischschwein 1 K.

Die Entlohnung gilt für alle im § 5 bezeichneten Berrichtungen an einem Tiere.

§ 11. Die Lohnschlächter sind verpflichtet, über Verlangen die im § 5 bezeichneten Berrichtungen zu diesen Lohnsätzen ordnungsmäßig durchzuführen.

§ 12. Sie haben über die Verteilung der Entlohnungen untereinander, sowie an den Partieführer und seinen Stellvertreter ein Übereinkommen zu treffen.

§ 13. Die Lohnschlächter sind den Bestimmungen der Haus- und Betriebsordnung unterworfen.

§ 14. Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 36 der Haus- und Betriebsordnung geahndet.

Außerdem kann die Zulassung als Lohnschlächter vom Schlachthausleiter für eine bestimmte Zeit oder dauernd zurückgenommen werden.

§ 15. Diese Kundmachung tritt zugleich mit der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien in Kraft.

IV.

Kundmachung vom 6. Juni 1910, M. Abt. IX, 2096/10:

Eröffnung des Schweineschlachthaus der Stadt Wien.

Das Schweineschlachthaus der Stadt Wien im III. Bezirke, in der verlängerten Baumgasse, wird am Montag den 20. Juni 1910 eröffnet.

Mit diesem Tage treten die Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien und die Kundmachung, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume, beide vom 15. Mai 1910, M. Abt. IX 915/09, sowie die Kundmachung, betreffend die Lohnschlächter in diesem Schlachthause, vom 15. Mai 1910, M. Abt. IX 1849/10, in Kraft.

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 20. Mai 1910, P. Z. 7602/10, werden die Schweineschlachtungen in der Roßteichbrücke auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx und in den städtischen Rinderschlachthäusern vom 20. Juni 1910 an eingestellt.

22.

Die Verpflegungsgebühr im Kinderspitale in Szombathely.

Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1910, Z. 55598/VII (M. Abt. X 5058):

Mit Bezug auf die h. o. Note vom 28. April 1910, Zahl wie oben, wird dienstlich mitgeteilt, daß die Tagesverpflegungsgebühr des mit dem Öffentlichkeitscharakter besetzten Kinderspitales Szombathely für das Jahr 1910 nicht, wie in dem bezogenen Erlasse bekanntgegeben wurde, mit 1 K 80 h, sondern richtig mit 2 K festgestellt worden ist.

23.

Gebrauch der Bezeichnung „Franzbranntwein“.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1910, Z. XI-193/6 (M. Abt. X 5133):

In Abänderung der mit dem h. o. Erlasse vom 7. September 1909, Z. XI-1330, hinsichtlich des Gebrauches der Bezeichnung „Franzbranntwein“ getroffenen Anordnung wird verfügt:

1. Unter der Bezeichnung „Original- oder echter Franzbranntwein“ ist ein aus Wein, Weintrebern oder Weingeläger bereitetes Destilat zu verstehen, das mindestens 60 Volatilitätsprozent Alkohol enthalten muß.

2. Als „Franzbranntwein“ schlechweg darf ein durch Zusatz von Sprit oder entsprechend verdünntem Sprit gestrectes Destilat aus Wein, Weintrebern oder Weingeläger in den Verkehr gebracht werden, vorausgesetzt, daß die Mischung noch den Geruch und Geschmack des Urproduktes in ausreichendem Maße besitzt und der Alkoholgehalt mindestens 60 Volatilitätsprozent beträgt.

3. „Pharmazeutisch zubereiteter Franzbranntwein“ ist Franzbranntwein, der unter Punkt 1 oder 2 angegebenen Art mit medikamentösen Zusätzen.

Hievon werden die politischen Bezirksbehörden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1910, Z. 2212, zur Verständigung sämtlicher Apotheker in Kenntnis gesetzt.

24.

Kontrolle hinsichtlich der Erfüllung der Stellungs- und Landsturm-meldepflicht.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 24. Mai 1910, M. Abt. XVI 13745/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Nach § 110 Wehrvorschriften I. Teil hat rücksichtlich jener Männer, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und

- die Heimatsberechtigung wechseln,
- eine Gewerbezulassung oder einen Gewerbeschein ansprechen,
- ein Legitimationsdokument für das In- oder Ausland, ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. dgl. begehren,

d) eine Anstellung im öffentlichen Dienste anstreben, die Behörde, welcher das Entscheidungs- oder Ausfertigungsrecht zusteht, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob und auf welche Art der Gesuchsteller seiner Stellungspflicht entsprochen hat.

Eine fast gleichlautende Bestimmung ist im § 8, Punkt 2, der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, hinsichtlich der Landsturm-meldepflichtigen enthalten.

Da die vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen vielfach nicht beobachtet wurden, bringe ich dieselben zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung.

Bei Gesuchen um einen Gewerbeschein oder eine Konzession von nach Wien zuständigen Personen, welche nicht in der Lage sind, die Erfüllung ihrer Stellungspflicht durch Dokumente (Militär-, Landwehr- oder Landsturmpos, Militärar-Zahlungsauftrag, Landsturm-befreiungs-Zertifikat u. dgl.) nachzuweisen, ist die bei den Konstriptionsamts-Abteilungen seit Errichtung der magistratischen Bezirksämter in Verwendung stehende Druckform Nr. 167, R. A. Z., zu den vor Enderledigung der Eingabe an die Zentrale des Konstriptionsamtes zu richtenden Anfragen in Gebrauch zu nehmen. Bezüglich der Gesuche von Fremdständigen wäre mit einer hiefür aufgelegten Druckform, welche von der Konstriptionsamts-Direktion zu beziehen ist, gleichzeitig mit den anderen abgefordert zu pflegenden Erhebungen an die bezeichnete Behörde eine entsprechende Anfrage zu richten und auf deren schnelligste Beantwortung zu dringen.

Schließlich verweise ich auf den Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juni 1908, Z. II-1613, M.-Abt. XVI 6366/08, betreffend die Handhabung der Vorschriften über die militärische Meldung der nichtaktiven Mannschaft. (Normalienblatt Nr. 70 ex 1908).

25.

Neubegrenzung der Pfarrsprengel Neustift am Walde, Pögleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Hernals und Döbling.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 28. Mai 1910, M. D. 1734, M. Abt. XXII 1276/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 13. März 1910, Z. 1229, die Änderung der Wiener Pfarrsprengel Neustift am Walde, Pögleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Hernals und Döbling genehmigt.

Hiernach sind die Grenzen der Pfarrsprengel Neustift am Walde, Pögleinsdorf, Gersthof, Weinhaus und Währing folgende:

1. Pfarre Neustift am Walde:

- Im Norden: Die Bezirksgrenze;
- im Osten: Die Bezirksgrenze, die auf das östliche Ende der Strehlgasse gezogene senkrechte Verbindungslinie (ehemalige Gemeindegrenze);
- im Süden: Die Achse der Strehlgasse, die Achse des Weges über die Pögleinsdorfer Höhe auf den Michaelerberg bis zur Bezirksgrenze, die Bezirksgrenze;
- im Westen: Die Bezirksgrenze.

2. Pfarre Pögleinsdorf:

- Im Norden: Die Achse des Weges über die Pögleinsdorfer Höhe bis zur Knevenhüllergasse, die Achse der Strehlgasse und die senkrechte Verbindung zur Bezirksgrenze, die Bezirksgrenze bis zur ehemaligen Gemeindegrenze zwischen Gersthof und Pögleinsdorf (Reinweg);
- im Osten: Die Achse des Reinweges mit Anschluß des Hauses Gersthoferstraße Nr. 168, die Achse der Scheibenbergstraße;
- im Süden: Die Bezirksgrenze bis zum Kreuzwieferrgraben;
- im Westen: Die Bezirksgrenze vom Kreuzwieferrgraben über den Schafberg, die Achse des Fußweges vom Schafberg zur Ecke der Bezirksgrenze (Michaeler Wiesen), die Bezirksgrenze bis zur Einmündung in den Pögleinsdorfer Höhenweg.

3. Pfarre Gersthof:

- Im Norden: Die Achse der von der Krottenbachstraße zur verlängerten Peter Jordan-gasse führenden neuen Straße, die Bezirksgrenze (Achse der verlängerten Peter Jordan-gasse);
- im Osten: Die Achse der den Türkenschanzpark begrenzenden nördlichen Platzstraße (Severin Schreibergasse), die Achse der neuprojektierten, durch den Türkenschanzpark führenden Straße bis zur Gersthoferstraße, die Achse der Gersthoferstraße;
- im Süden: Die Achse der Czartoryskigasse (Bezirksgrenze);
- im Westen: Die westliche Umfriedung des Gersthofer Friedhofes, die Achse der Scheibenbergstraße, die Achse des Reinweges (ehemalige Gemeindegrenze zwischen Gersthof und Pögleinsdorf) mit Einschluß des Hauses Gersthoferstraße Nr. 168.

4. Pfarre Weinhaus:

- Im Norden: Die Achse der neuprojektierten, durch den Türkenschanzpark führenden Straße von der Gersthoferstraße bis zur nördlichen, den Türkenschanzpark begrenzenden Platzstraße (Severin Schreibergasse), die Achse der Severin Schreibergasse bis zur Bezirksgrenze, die Achse der Peter-Jordan-

gasse, die Achse der Hochschulfstraße, die Achse der verlängerten Prinz Eugenstrasse.

im Osten: Die Achse der Cottagegasse, die Achse der Gentsgasse, die Achse der Argaugergasse, die Achse der Karl Beckgasse;
im Süden: Die Achse der Antonigasse bis zur Gersthofersstraße;
im Westen: Die Achse der Gersthofersstraße.

5. Pfarre Währing:

Im Norden: Die Achse der Prinz Eugenstrasse, die Achse der Gymnasiumstraße, die Achse der verlängerten Hasenauerstraße bis zum Währinger-gürtel;

im Osten: Die westliche Mauer der Stadtbahn am Währinger-gürtel;
im Süden: Die Achse der Schumanngasse, die Achse der Dampfergasse, die Achse der Blumen-gasse;

im Westen: Die Achse der Leitermayergasse, die Achse der Antonigasse, die Achse der Karl Beckgasse, die Achse der Argaugergasse, die Achse der Gentsgasse, die Achse der Cottagegasse.

Die Grenzen der den Pfarrsprengeln Hernals und Döbling zuzulegenden Teile der Pfarrsprengel Gersthof und Währing sind folgende:

1. Pfarre Hernals:

Im Norden: Die Achse der Czartoryskigasse, die Achse der Antonigasse bis zur Rosensteingasse;

im Osten: Die Achse der Rosensteingasse bis zur Röbergasse;
im Süden: Die Achse der Röbergasse, die Achse der Roggen-dorfergasse;

im Westen: Die Achse der Richtigausenstraße, die östliche und nördliche Grenzmauer des Hernalser Friedhofes, die Verlängerung der nördlichen Grenzmauer des Friedhofes bis zur verlängerten Erndtgasse, die Achse der verlängerten Erndtgasse bis zur Czartoryskigasse.

2. Pfarre Döbling:

Im Norden: Die Grenzmauer des Währinger Friedhofes;

im Osten: Die Achse der Döblinger Hauptstraße;
im Süden: Die Achse der verlängerten Hasenauerstraße bis zum Währinger-gürtel, die nordwestliche Abschlussmauer der Stadtbahn am Währinger-gürtel;

im Westen: Die Achse der Gymnasiumstraße.

Zufolge Verfügung des f. e. Ordinariates Wien vom 16. April 1910, Z. 3771, tritt diese Pfarrsprengelbegrenzung am 1. Juni 1910 in Kraft.

26.

Verkehr mit Mineralkohle, Koks und Preßkohle.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Mai 1910,

M. Abt. IX 1601/10:

I. Ersichtlichmachung der Preise im Kleinverlaufe.

Auf Grund des § 52 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, werden für den Verkauf nach Gewicht in derselben Weise, Preßkohle (Briketts) nachstehende Anordnungen getroffen:

1. An Orten, wo Mineralkohle, Koks oder Preßkohle verkauft oder zum Verkaufe gelagert werden (Verkaufsräume, Kontore, Rutschen, Lagerplätze), sind die Preise für jede feilgehaltene Sorte unter Angabe des Fundortes, beziehungsweise der Erzeugungstätte, dann des Namens des Händlers oder seiner Firma und des Datums, von welchem an der Tarif gilt, auf eine für jedermann leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen.

2. In dem Tarife sind die Preise der Kohle für je 100 kg Nettogewicht und, falls ein Verkauf in geschlossenen Säcken stattfindet, auch für 50 kg Nettogewicht, die Preise des Koks für den Verkauf nach Gewicht in derselben Weise, sofern aber nach Hohlmaß verkauft wird, für je 1 hl, endlich die Preise für Preßkohle nach Gewicht oder nach Stück unter Bezeichnung des Durchschnittsgewichtes eines Stückes anzugeben. Die Kosten der Verführung in die verschiedenen Gemeindebezirke, des Auf- und Abladens, sowie aller sonstigen im Preise nicht enthaltenen Leistungen sind von dem Preise der Waren getrennt anzuführen.

3. Falls der Verkauf auch in Mengen unter 100 kg ausgeübt wird, hat der Tarif außerdem den Preis für 1, 5, 10, 25 und 50 kg Nettogewicht zu enthalten und ist an den Außentüren oder Außenwänden des Geschäftslokales so anzubringen, daß er auch ohne Betreten der Betriebsräume deutlich lesbar ist.

4. Im Tarife darf nur die geltende Kronenwährung angewendet werden.

5. Die Preistarife sind genau einzuhalten. Die Gewerksinhaber beziehungsweise Pächter und Stellvertreter (Geschäftsführer) sind auch für Überschreitungen seitens des Dienstpersonales verantwortlich. Höhere Preise dürfen erst vom Zeitpunkte des Anschlages des abgeänderten Preistarifes gefordert werden.

Übertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund der Gewerbeordnung geahndet.

II. Verkehrs-, Lebensmittel- und marktpolizeiliche Bestimmungen.

Auf Grund des § 46, Z. 3 und 4, und des § 100 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird in Handhabung der Verkehrs-, Lebensmittel- und Marktpolizei angeordnet:

1. Auf den Rutschen, Lagerplätzen und in den Verkaufsräumen müssen die verschiedenen Sorten von Kohle, Koks und Preßkohle gesondert unter

deutlicher Bezeichnung des Fundortes, beziehungsweise der Erzeugungstätte gelagert sein.

2. An jenen Orten, insbesondere auf Bahnhöfen, wo Kohle, Koks oder Preßkohle im großen verkauft oder für diesen Verkauf gelagert werden (Verkaufsräume, Kontore, Rutschen, Lagerplätze), sind die Preise für den Verkauf im großen auf die im I. Abschnitte unter Ziffer 1, 2 und 4 bezeichnete Weise ersichtlich zu machen.

3. Bei jeder Änderung des Preistarifes sowohl für den Großverkehr als für den Kleinverkehr ist der städtischen Marktamts-Abteilung jenes Bezirkes, in dem der Betrieb gelegen ist, binnen drei Tagen eine Abschrift des neuen Tarifes zu übersenden.

4. Der Verkauf von Kohle darf nur nach dem Gewichte stattfinden, Koks darf auch nach dem Hohlmaße, Preßkohle darf nach dem Gewichte und nach Stück verkauft werden.

5. An jedem Betriebsorte, an welchem der Verkauf von Kohle, Koks oder Preßkohle nach dem Gewichte stattfindet, ist eine Dezimalwaage mit den Gewichten, welche zur Abwage aller im Preistarife angeführten Gewichtsmengen erforderlich sind und, wenn Koks nach dem Hohlmaße feilgehalten wird, mindestens eines der zum Messen von Koks zugelassenen Hohlmaße von 1 hl Rauminhalt bereitzuhalten.

6. Das Gewicht der zur Zufuhr in loser Schüttung an die Käufer verwendeten Wagen (Tara) ist mindestens alle 14 Tage und außerdem auf Verlangen des Käufers durch die Organe der Bahnverwaltung oder auf städtischen Brückenwagen feststellen zu lassen. Das Taragewicht ist vom Wagorgane auf dem Wagen in deutlicher Weise ersichtlich zu machen. Diese Gewichtsbezeichnung darf von dem Fuhrwerke bis zur nächsten Abwage nicht entfernt oder geändert werden; wird sie unleserlich, ist die Abwage sofort zu wiederholen.

7. Über jeden Verkauf in einer Menge von mehr als 100 kg, beziehungsweise 1 hl oder 100 Stück ist dem Besteller bei der Übergabe ein Lieferschein auszuhandigen, der das Gewicht beziehungsweise das Maß oder die Stückzahl, die Bezeichnung der Sorte unter Angabe des Fundortes oder der Erzeugungstätte, den Preis, die Kosten der Zustellung, des Auf- und Abladens und der sonstigen im Preise nicht enthaltenen Leistungen, die Art der Verladung (in offenen Fuhrern, Säcken u. dgl.) und das Datum des Ablieferungstages enthält. Die Tara (Gewicht des Wagens, der Säcke u. dgl.) ist hierbei vom Bruttogewichte abzuziehen.

8. Beim Verkaufe in verschlossenen Säcken müssen diese 50 kg netto enthalten. Die Säcke müssen sich in gutem Zustande befinden und mittels Plomben, welche sich nicht abziehen lassen, verschlossen werden. Die Plomben haben auf der einen Seite die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Händlers oder seiner Firma zu enthalten, auf der anderen Seite ist, falls die Lagerung auf einem der folgenden Bahnhöfe erfolgte, die entsprechende römische Ziffer durch Pressung ersichtlich zu machen.

Hierbei ist zu bezeichnen:

- Der Nordbahnhof mit I,
- der Nordwestbahnhof mit II,
- der Franz-Josef-Bahnhof mit III,
- der Südbahnhof mit IV,
- der Staatsbahnhof mit V,
- der Stadtbahnhof Heiligenstadt mit VI,
- der Aspangbahnhof mit VII.

9. Auf den Wagen, mit welchen die Ware dem Käufer zugeführt wird, ist die Last gleichmäßig zu verteilen. Dem Begleitpersonal ist der Aufenthalt auf den beladenen Wagen, außer auf dem Rutschbock und zum Zwecke des Auf- und Abladens verboten.

10. Auf der Straße darf das Abladen von Kohle oder Koks, welche auf Wagen lose geschüttet sind, in der Regel nur durch Überladen in tragbare Gefäße, in anderer Weise nur mit Bewilligung des magistratischen Bezirksamtes erfolgen.

Die Straßen und Gehwege dürfen nicht mehr, als unvermeidlich ist, verunreinigt und müssen unmittelbar nach Beendigung der Abladung von denjenigen, welche die Ware bezogen haben, gesäubert werden.

11. Im I. Gemeindebezirke ist die Zufuhr von Kohle, Koks oder Preßkohle in offenen Fuhrern auf die Zeit bis 10 Uhr vormittags beschränkt. Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäß §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zu 400 K, eventuell mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

12. Bei der Verführung von Kohle, Koks und Preßkohle sind die Bestimmungen der Statthaltereiverordnung vom 30. April 1891, Z. 773, L.-G.-Bl. Nr. 29, betreffend die Hintanhaltung von Tierquälereien und der Magistrats-Kundmachungen vom 20. Mai 1898, M. Z. 128039, betreffend das richtige Verhältnis der Ladung zur Leistungsfähigkeit des Gespannes und zur Beschaffenheit des Wagens, sowie vom 20. Jänner 1903, M. Z. 46296 ex 1901, betreffend das Verbot der Verunreinigung der Straßen und Plätze, zu beobachten.

III. Maße, Wagen und Gewichte.

Ferner werden den Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verlaufe von Mineralkohle, Koks oder Preßkohle befassen, folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geeichte und gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden. (Art. XI der Maß- und Gewichtsordnung, Gesetz vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872.)

2. Alle zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße und Gewichte und Wagen sind der Nachprüfung zu unterziehen, und zwar:

- a) periodisch die Hohlmaße für trockene Gegenstände vor Ablauf von je drei Jahren, die Wagen und Gewichte vor Ablauf von je zwei Jahren, wobei der Lauf dieser Fristen mit dem 1. Jänner desjenigen Jahres beginnt, welches dem durch die eichamtliche Beglaubigung ausgewiesenen Jahre der ersten Eichung, beziehungsweise letzten Nach Eichung folgt,
- b) fallweise vor dieser Zeit, wenn sie in einer Weise beschädigt wurden, daß hiedurch oder infolge der zum Zwecke ihrer Wiederherstellung vorgenommenen Reparatur ihre durch die Eichung anerkannte Richtigkeit oder sonstige Eignung zum Gebrauche im öffentlichen Verkehre verloren gegangen oder doch beeinträchtigt worden ist. (Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30.)

3. Zum Messen von Koks dürfen nur die hierfür zugelassenen Zylinder-, Kasten-, Rahmen- und Kippmaße mit dem Rauminhalte von 1 hl aufwärts verwendet werden. (Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. August 1877, R.-G.-Bl. Nr. 80.)

Übertretungen der in den Punkten 1 bis 3 angeführten Bestimmungen werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

4. In den ständigen oder zeitweisen Verkaufsstätten, in welchen nach Maß und Gewicht zugemessen wird, dürfen ungeschliche, das ist nichtmetrische Maße und Gewichte, sowie metrische, jedoch nichtgeichete oder nicht rechtzeitig nachgeichete Maße und Gewichte und den bestehenden Eichvorschriften nicht entsprechende Wagen nicht aufbewahrt werden, wenn auch diese Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehre bestimmt sein sollten. (Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 31.)

Die Übertretung dieses Verbotes wird nach dieser Verordnung mit einer Geldstrafe von 2 bis 100 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 7 Tagen geahndet.

* * *

Das städtische Marktamt ist beauftragt, den Verkauf von Kohle, Koks und Preßkohle in den Verkaufsstätten und auf den Lagerplätzen, insbesondere auf den Bahnhöfen, sowie die Zufuhr auf das strengste zu überwachen. Anzeigen und Beschwerden werden von den magistratischen Bezirksämtern und den Organen des städtischen Marktamtes entgegengenommen.

Diese Kundmachung tritt mit 1. August 1910 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kundmachung vom 30. März 1899, M. Z. 37952 ex 1899, ihre Gültigkeit.

27.

Zuweisung von Schweineverkaufsplätzen auf dem Zentral-Viehmarkte St. Marx durch Verlosung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1910, Z. Xa-1884/6, M. Abt. IX 2209:

Das Handelsministerium hat laut Erlasses vom 6. Mai 1910, Z. 10989, nach mit dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium gepflogenen Einvernehmen die Statthalterei-Entscheidung vom 4. September 1909, Z. Xa-1695/4, mit welcher dem Rekurs des Thaddäus Nowal gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 6. August 1907, Z. IX-2786, Folge gegeben und die Einführung der Verlosung bei der Zuweisung der Schweineverkaufsplätze auf dem Zentral-Viehmarkte St. Marx in Wien angeordnet wurde, wegen Inkompetenz von Amtswegen als gesetzwidrig behoben.

Die Zuweisung der Plätze auf diesem Markte bildet nämlich eine Angelegenheit der Überwachung des Marktverkehrs und diese letztere obliegt in Wien zufolge § 46, P. 4 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Wiener Gemeindefatutes, der Gemeinde als ein Gegenstand ihres autonomen Wirkungsbereiches.

Dieses steht auch mit § 1 der Marktordnung vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, im Einklange, worin die Handhabung der Marktpolizei und insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung als eine Aufgabe der Gemeinde bezeichnet ist.

Demnach ist auch die Frage, inwieweit die im § 45, beziehungsweise 26, Abs. 2 der Marktordnung erwähnte Verlosung der Standplätze in concreto durchzuführen ist, im Rahmen der autonomen Verwaltung zu lösen.

Nach dem Gesagten ist die erwähnte Entscheidung des Wiener Magistrates im selbständigen Wirkungsbereiches erloschen und war die Statthalterei daher im Hinblick auf § 80 des Wiener Gemeindefatutes nicht berufen, über einen gegen dieselbe gerichteten Rekurs meritorisch zu entscheiden.

Hiermit findet auch der Rekurs der Gemeinde Wien gegen die in Rede stehende nunmehr behobene Statthalterei-Entscheidung seine Erledigung.

Hievon sind Thaddäus Nowal, sowie die auf der mitfolgenden durch den Hof- und Gerichtsadvolaten Dr. Anton Chmurski in Wien unmittelbar bei dem Handelsministerium eingebrachten Eingabe de präs. 28. Jänner 1910, Z. 2893, gefertigten Schweinehandlungsfirmer Baumgartner, Fischhoff & Komp. und Genossen zu verständigen.

28.

Ladenschluß.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 2. Juni 1910, M. Abt. XVII 1277, betreffend die ausnahmsweisen Ladenschluß-

zeiten und die Tage des ausnahmsweisen Ladenschlusses bei Handelsgewerben und im Waren-Verschleiß der Produktionsgewerbe:

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 5. und Absatz 2 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19), werden im Handelsgewerbe und im Waren-Verschleiß der Produktionsgewerbe an nachfolgenden Tagen ausnahmsweise Ladenschlußzeiten festgesetzt:

1. Im Wiener Gemeindegebiete mit Ausnahme des k. k. Praters sind an den Samstagen in der Zeit vom 16. März bis 15. Juni und vom 16. Oktober bis 15. Jänner, ferner an den dem 24. Dezember unmittelbar vorausgehenden vier Werktagen die dem Kundenverkehre offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen, und zwar des Lebensmittelhandels von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens und des übrigen Handels von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen zu halten.

2. Für Gewerbetreibende, welche im k. k. Prater Lebensmittel in Verkaufshütten feilhalten, gilt obige, für den Lebensmittelhandel ausnahmsweise angeordnete Ladenschlußzeit für die dreißig aufeinander folgenden Samstage ab 15. März.

3. Für die Verlängerung der Arbeitszeit gebührt den Gehilfen eine angemessene besondere Entlohnung. (§ 96 h, Absatz 4 der Gewerbeordnung.)

4. Übertretungen dieser Kundmachung werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

5. Diese Kundmachung tritt sogleich in Wirksamkeit.

* * *

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 7. Juni 1910, M. Abt. XVII 2953, betreffend die ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten und die Tage des ausnahmsweisen Ladenschlusses in Handelsgewerben und im Warenverschleiß der Produktionsgewerbe, welche während der Dauer der Ersten Internationalen Jagdausstellung auf deren Territorium betrieben werden:

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 5 und Absatz 2 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19) wird im Handelsgewerbe und im Warenverschleiß der Produktionsgewerbe, welche während der Dauer der Ersten Internationalen Jagdausstellung auf deren Territorium betrieben werden, an nachfolgenden Tagen eine ausnahmsweise Ladenschlußzeit festgesetzt:

1. An den Samstagen vom 11. Juni bis 29. Oktober, am 28. Juni und am 7. September sind die dem Kundenverkehre offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen spätestens um 12 Uhr nachts zu schließen.

Der Magistrat behält sich vor, die ausnahmsweise Ladenschlußzeit für weitere Tage bis zum gesetzlichen Maximum von dreißig Tagen zu bestimmen.

2. Für die Verlängerung der Arbeitszeit gebührt den Gehilfen eine angemessene besondere Entlohnung. (§ 96 h, Absatz 4 der Gewerbeordnung.)

3. Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

4. Die Kundmachung des Magistrates vom 2. Juni 1910, Z. XVII 1277, betreffend die ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten und die Tage des ausnahmsweisen Ladenschlusses für das Gebiet der Gemeinde Wien finden auf Gewerbe, welche während der Dauer der Ersten Internationalen Jagdausstellung auf deren Territorium betrieben werden, keine Anwendung.

5. Diese Kundmachung tritt sogleich in Wirksamkeit.

29.

Vollmachten für Erbschaften und Unfallsentschädigungen in Amerika.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juni 1910, Z. IX-2104 (M. Abt. XXII 2282/10):

In Angelegenheit der Ausstellung von Vollmachten behufs Einziehung von Erbschaften und Unfallsentschädigungen in Amerika hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 15. Mai 1910, Z. 16595, über Anregung des k. u. k. Ministeriums des Außern, beziehungsweise des k. k. Justizministeriums folgendes mitgeteilt:

Wenn ein österreichischer Staatsangehöriger in Amerika gestorben und insbesondere, wenn er dort durch einen Unfall um das Leben gekommen ist, ergibt sich häufig die Notwendigkeit, daß die in Österreich verbliebenen Angehörigen des Verstorbenen zur Einziehung der Erbschaft oder der Unfallsentschädigung eine in Amerika wohnhafte Person bevollmächtigen.

Nicht selten werden dann von den Angehörigen Vollmachten zugunsten von Personen erteilt, die den Ausstellern nicht näher bekannt sind. Die Erfahrung zeigt, daß sich hieraus Unzulänglichkeiten ergeben können. Um solche zu vermeiden, empfiehlt es sich, in Fällen dieser Art, stets die Vermittlung der k. u. k. Konsularbehörden in Anspruch zu nehmen, die in der Lage sind, die Rechte der Beteiligten wirksam wahrzunehmen.

Bei Ausstellung einer Vollmacht an eine k. u. k. Konsularbehörde ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß etwaige frühere Vollmachten an dritte Personen ausdrücklich widerrufen werden.

30.

Hilfspersonale auf den offenen Märkten und in den Markthallen in Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 5. Juni 1910, M. Abt. IX 1258:

Auf Grund des § 46, Z. 4 und des § 100 des Wiener Gemeindestatutes werden bezüglich des Hilfspersonales auf den offenen Märkten und in den Markthallen in Wien, sofern hierüber nicht besondere Bestimmungen für einzelne Märkte und Markthallen bestehen, folgende Anordnungen getroffen:

§ 1.

Zu Dienstleistungen auf offenen Märkten und in den Markthallen in Wien dürfen nur die vom Marktamt zugelassenen männlichen und weiblichen Hilfspersonen (Markthelfer) verwendet werden.

Diese Hilfspersonen müssen ein Alter von mindestens 18 Jahren haben.

Die Zulassung kann wegen Mangels der körperlichen Eignung für den Dienst, wegen ungünstigen Leumundes des Bewerbers oder wegen Mangels an Bedarf verweigert werden.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die im vorhergehenden Absatze angeführten Bedingungen nachträglich wegfallen oder die Beschäftigung ohne ausreichenden Grund durch vier Wochen nicht ausgeübt wird.

§ 2.

Das Marktamt hat die Hilfspersonen mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und ihnen über die Zulassung ein Lizenzbuch auszufertigen.

§ 3.

Die Zulassung erfolgt über schriftliches Ansuchen nach Vorbringung der Personaldokumente und der von der k. k. Polizei-Direktion ausgestellten Leumundsnote und gegen Ertrag der Anschaffungskosten für das Lizenzbuch.

§ 4.

Das Lizenzbuch gilt für das Kalenderjahr.

Im Monate Jänner eines jeden Jahres ist das Lizenzbuch dem Marktamt zur Erneuerung der Lizenz für das laufende Jahr vorzulegen.

Jeder Wohnungswechsel ist unter Vorlage des polizeilich viduierten Meldezettels und des Lizenzbuches binnen drei Tagen beim Marktamt anzuzeigen.

§ 5.

Die Bezeichnung der Hilfspersonen mit fortlaufenden Nummern erfolgt mittels der Dienstabzeichen.

Die Dienstabzeichen bestehen:

1. Für Markthelfer:

- a) aus einer 8 cm hohen Kappe von schwarzgrauer Farbe mit roter Besetzungsschnur,
- b) aus einem 17 cm langen, 3½ cm breiten, mit der Aufschrift „^{Markthelfer Nr. ...} Bezirk“ versehenen an der Vorderseite der Kappe befestigten Nummernschild aus Pappfong.

3. Für Markthelferinnen:

aus einer 4½ cm breiten, schwarz und rot gestreiften Armbinde mit einem Metallschild, daß die Aufschrift „^{Markthelferin Nr. ...} Bezirk“ trägt. Diese Armbinde ist am linken Arme zu tragen.

Die Dienstabzeichen haben sich die Markthelfer und Markthelferinnen genau nach den beim Marktamt aufliegenden Mustern auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 6.

Der Verlust des Lizenzbuches oder des Dienstabzeichens ist sofort dem Marktamt und dem k. k. Polizei-Kommissariate des Wohnortes anzuzeigen.

Für in Verlust geratene Lizenzbücher werden vom Marktamt gegen Ertrag der Anschaffungskosten Duplikate ausgefolgt.

Die durch Auflassung der Beschäftigung, Unterlassung der Lizenzerneuerung oder durch zeitliche oder dauernde Zurücknahme der Zulassung ungültig gewordenen Lizenzbücher und Nummernschilder sind an das Marktamt abzuliefern.

Der Verkauf, der Umtausch, das Ausleihen, sowie jeder Mißbrauch des Lizenzbuches oder des Nummernschildes ist untersagt.

§ 7.

Die Hilfspersonen haben während ihres Aufenthaltes auf dem Markte eine reine, nicht zerissene Kleidung und das vorgeschriebene Dienstabzeichen zu tragen.

§ 8.

Den Hilfspersonen ist untersagt, auf eigene Rechnung Handel zu treiben, sich in einem angefangenen Handel zu mengen, auf die Preisvereinbarung Einfluß zu nehmen oder sich den Marktparteien aufzudrängen.

Die Hilfspersonen haben nüchtern zu sein und müssen sich sowohl untereinander, als auch gegenüber den Marktparteien und dem Publikum, sowie den amtlichen Organen gegenüber anständig benehmen; sie haben den Anordnungen der amtlichen Organe Folge zu leisten.

§ 9.

Für die Dienstleistungen des Hilfspersonales — sofern keine besondere Vereinbarung besteht — wird folgender Tarif festgesetzt:

Post-Nr.	Dienstleistung	Entlohnung	
		K	h
1	Für das Abladen eines großen Fasses oder einer großen Kiste vom Wagen	—	20
2	Für das Ausladen eines großen Fasses oder einer großen Kiste auf einen Wagen	—	40
3	Für das Auf- oder Abladen eines mittelgroßen Fasses oder einer mittelgroßen Kiste	—	20
4	Für das Auf- oder Abladen eines kleinen Fasses oder einer kleinen Kiste	—	10
5	Für das Auf- oder Abladen eines großen Korbes mit Grünwaren	—	10
6	Für das Auf- oder Abladen einer großen Butte	—	6
7	Für das Auf- oder Abladen eines kleinen Büttels oder Korbes	—	2
8	Für das Abladen eines einspännigen Wagens mit Körben oder Bütteln	—	60
9	Für das Abladen eines zweispännigen Wagens mit Körben oder Bütteln	1	—
10	Für das Abladen eines Möbelwagens mit Obst, Gurken etc.	1	20
11	Für das Abladen eines Möbelwagens mit Erdäpfeln in Säcken, Zwiebeln in Rohrsäcken, Obst in Kisten usw.	2	—
12	Für das Zustreifen eines großen Fasses oder einer großen Kiste zu den Verkaufsständen, zu oder auf den Wagen des Käufers	—	40
13	Für das Zustreifen eines mittelgroßen Fasses oder einer solchen Kiste zu den Verkaufsständen, zu oder auf den Wagen des Käufers	—	10
14	Für das Zustreifen eines kleinen Fasses, Korbes, Erbsenfasses oder einer solchen Kiste zu den Verkaufsständen, zu oder auf den Wagen des Käufers	—	4
15	Für das Ausladen eines Obstschiffes per Büttel oder Kiste	—	6
16	Für die Dienstleistung pro Tag	6	—

Die unter Post-Nr. 1 bis 15 angeführten Löhne gelten für volle Gefäße und ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Dienstleistung beschäftigten Personen.

Das Hilfspersonale ist verpflichtet, über Verlangen die oben bezeichneten Arbeitsleistungen zu den festgesetzten Lohnsätzen zu übernehmen und ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 10.

Hilfspersonen, die mit einer ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheit befallen sind, ist der Aufenthalt auf dem Markte nicht gestattet.

§ 11.

Für die in einem bestimmten Dienstverhältnisse stehenden Hilfspersonen haben die Bestimmungen dieser Kundmachung keine Geltung.

§ 12.

Auf die Hilfspersonen finden die Bestimmungen der allgemeinen und der besonderen Marktordnungen Anwendung.

Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem kann die Zulassung vom Marktamt für eine bestimmte Zeit oder dauernd zurückgenommen werden.

Hilfspersonen, deren Zulassung zurückgenommen wurde, ist der Aufenthalt auf dem Markte untersagt.

§ 13.

Die Kundmachung tritt am 1. September 1910 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte werden die vom Magistrat erlassenen Vorschriften für die Markthelfer auf den Viktualienmärkten vom 19. August 1897, M.-Z. 108099, sowie der Lohn tarif vom 4. März 1893, M.-Z. 157723, außer Wirksamkeit gesetzt.

31.

Verbot des Verkaufes von Knallpräparaten.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 10. Juni 1910 (M. Abt. IV, 2076/10):

Auf die von R. S., Firmateilhaber, Wien, I., Dpernring 5, an das k. k. Ministerium des Innern gerichtete Eingabe vom 2. November 1909, betreffend die Bewilligung zum Verkauf von mit Knallpulver geladenen Korken für Kinderpistolen wurde dem Gesuchsteller zufolge Erlasses dieses Ministeriums

vom 13. Mai 1910, Z. 37511 ex 1909, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1910, Z. II-1956, durch die k. k. Polizeidirektion mit Erlaß vom 1. Juni 1910, Z. P. A. 29.3/10 eröffnet, daß diese Korke, sowie alle Knallpräparate was immer für einer Art, laut der Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1891, Z. 23237 ex 1889 und vom 19. April 1909, Z. 2871, sowohl vom Verkehre, als auch vom Bezuge in Oesterreich unbedingt ausgeschlossen sind, daher auch der Verkauf dertel Präparate verboten ist.

32.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 13. Juni 1910, M. B. N. I 29040:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 19. Mai 1910, Z. Ia-867, dem gegen die h. ä. Entscheidung vom 24. Februar 1910, Z. 5897, eingebrachten Rekurse Folge gegeben und der offenen Handelsgesellschaft **E i n t n e r** die erbetene, in Wien I., Ballgasse 6, zu betreibende Konzession zum Verlaufe von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten im Großen verliehen.

Dieser Gewerbetrieb wurde im Gewereregister unter Reg.-Z. 3288/K/I eingetragen.

Die Besteuerung erfolgt auf dem Konto ad Kat.-Z. 25081/I.

Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind sämtliche Vorschriften, insbesondere die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, über den Verkehr mit Giften, sowie die Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Drogeristen genau zu beachten.

Als verantwortlicher Geschäftsführer wird Herr **Gustav E i n t n e r**, 1871 zu St. Pölten geboren, konfessionslos, verheiratet, VI., Gumpendorferstraße 46, wohnhaft, gemäß §§ 3 und 55 G.-D. genehmigt.

Die Betriebsanlage wird auf Grund des am 27. Mai 1910 abgehaltenen Lokalangenscheinens im Sinne der §§ 25, 26 und 30 G.-D. gegen Einhaltung nachstehender Bedingungen genehmigt:

1. Die Aufbewahrung der chemisch-pharmazeutischen Präparate hat derart zu geschehen, daß sie vor Zersetzung und Verunreinigung hinlänglich geschützt sind.
2. In sämtlichen Räumen dürfen nur soviele Arbeiter beschäftigt werden, daß auf jeden derselben ein Luftraum von mindestens 10 m³ entfällt.
3. Den Arbeitern sind entsprechende Garderobebelastungen und Waschvorrichtungen mit fließendem Wasser, wie Seife und Handtuch, beizustellen.
4. Den Arbeitern sind nach Geschlechtern getrennte Aborte beizustellen.



Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 10. Mai 1910, M. B. N. VI 14435:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk verleiht hiemit auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem **Hugo S i l o r a** (Gemischtwaren-Verschleißer, VI., Windmühlgasse 78) im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte VI., Gumpendorferstraße 17.

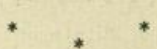
Bei Ausübung des oberwähnten Gewerbebetriebes sind die hinsichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde sub N. Z. 1668 k in das Gewereregister eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto, Kat.-Z. 14072/6 eröffnet.



Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 21. Juni 1910, M. B. N. VIII 14310:

Im Nachhange zur h. ä. Erledigung vom 8. April 1910, M. B. N. VIII 84937/09 (Wdgshl. V, 14), wird mitgeteilt, daß die dem **Karl Jaromir G r o ß** verliehene Konzession für den Betriebsort VIII., Kochgasse 16, gilt.



Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XV. Bezirk vom 9. Juni 1910, M. B. N. XV 5025, an **Anton K i m l a**, Drogerist, Wien, XV., Mariahilferstraße 177:

Das magistratische Bezirksamt für den XV. Bezirk findet, Ihnen die angeforderte Konzession zum Verlaufe von Giften und gifthaltigen Drogen im

Standorte XV., Mariahilferstraße 177, im Sinne des § 15, Punkt 14 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, zu erteilen.

Bei Ausübung dieses Gewerbes sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genauestens zu beachten.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewereregister unter Z. 1268/k, M. B. N. XV, eingetragen.



Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk am 8. Mai 1910, M. B. N. XVII 52979/09, an **Adalbert v. M o d r o v i c h**:

Das magistratische Bezirksamt für den XVII. Bezirk findet, Ihnen die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften im Standorte Wien, XVII., Fernalser Hauptstraße 23, im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. zu erteilen.

Bei Ausübung dieses Gewerbes sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genauestens zu beachten.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbe-Register unter der Z. 1963 k, M. B. N. XVII, eingetragen. Für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 19189/17 vergeben.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

33.

Neuregelung des städtischen Ausmesserdienstes.

Erlaß des Magistrats-Direktors **Karl Appel** vom 29. April 1910, M. Abt. XIV 5099/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22. März 1910, Pr. Z. 18897, folgenden Beschluß gefaßt:

Es werden die nachstehenden Bestimmungen über die Stellenzahl, die Aufnahmebedingungen, die Entlohnung, das Dienstverhältnis, die Kranken- und Unfallfürsorge der beim Vermessungsdienste beschäftigten Ausmesser und Vermessungshilfsarbeiter sowie über die Provisionsfähigkeit der Ausmesser genehmigt:

1. Das ständige Personale für die Vermessungsarbeiten besteht aus 23 Ausmessern und 30 Vermessungshilfsarbeitern.
- Die Aufnahme erfolgt durch das Stadtbauamt.
- Das Stadtbauamt wird ermächtigt, im Falle des unabweislichen Bedarfes weitere Vermessungshilfsarbeiter und zwar höchstens 10 aufzunehmen.
- Für die Aufnahme gelten folgende Bestimmungen:
 - a) österreichische Staatsbürgerschaft und deutsche Umgangssprache, mit Bevorzugung der Bewerber, die nach Wien zuständig sind und jener deutscher Nationalität;
 - b) Alter von mindestens 20 und höchstens 40 Jahren;
 - c) Körperliche Eignung, insbesondere gutes Seh- und Hörvermögen;
 - d) Kenntnis des Lesens und Schreibens;
 - e) Unbescholtenheit;
 - f) Besitz eines Arbeitsbuches.

2. Die Entlohnung der Ausmesser findet ausnahmslos im Taglohne statt. Die Ausmesser werden nach dem ihnen zukommenden Lohne in fünf Klassen eingeteilt. Die Ausmesser der fünften Klasse erhalten einen Taglohn von 3 K, jede weitere Klasse um 50 h mehr, so daß die I. Klasse einen Taglohn von 5 K erreicht.

Die Vorrückung in eine höhere Klasse wird bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung nach einem Zeitraume von 5 Jahren durch den Magistrat bewilligt.

Der Taglohn wird auch für Sonn- und Feiertage bezahlt. Die Ausmesser werden uniformiert und erhalten eine Hose aus mohrengrauem Tuch, eine Bluse sowie eine Hose aus löschmanngrader und eine Dienstkappe mit einjähriger Tragdauer; ein Ledensack mit zweijähriger Tragdauer, ein Ledensack mit Pelzfutter mit vierjähriger Tragdauer bei Erneuerung des Oberstoffes in zwei Jahren. Das Stiefelpauschale wird mit 24 K jährlich festgesetzt. Die Entlohnung der ständigen oder nach Bedarf aufgenommenen Vermessungsarbeiter wird für den ganzen Tag mit 2 K 60 h festgesetzt.

Wegzulagen für das Vermessungspersonale werden nicht gewährt; es sind jedoch den Bediensteten Straßenbahnfahrten auszufolgen; die erforderlichen Blos dieser Fahrtscheine sind vom Stadtbauamte anzukaufen und zu verrechnen.

Die Überstunden werden für Tagesstunden mit 10%, für Nachstunden mit 15% des Taglohnes bezahlt. Als Tageszeit gilt vom 15. März bis

15. Oktober die Zeit von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends, vom 16. Oktober bis 14. März von 1/2 8 früh bis 6 Uhr abends. Die übrige Zeit hat als Nachtzeit zu gelten. Bruchteile von Überstunden werden, wenn sie eine Viertelstunde überschreiten, als eine halbe Stunde, wenn sie eine halbe Stunde überschreiten, als ganze Stunde gerechnet; Bruchteile unter einer Viertelstunde kommen nicht in Betracht.

Für Arbeiten, welche an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden müssen, gebührt dem Vermessungshilfsarbeiter bei halbtägiger Beschäftigung eine 25%ige, bei ganztägiger eine 50%ige Erhöhung des Werktaglohnes.

3. Das Dienstverhältnis der Ausmesser und Vermessungshilfsarbeiter ist ein provisorisches. Für die Ausmesser wird eine 14tägige, für die Vermessungshilfsarbeiter wird eine Kündigungsfrist nicht festgesetzt.

4. Die ständig aufgenommenen Vermessungshilfsarbeiter sind gehalten, sich auch bei anderen Arbeiten der Gemeinde, die mit dem Vermessungsdienste nicht zusammenhängen, verwenden zu lassen und werden in der Zeit, in welcher keine Vermessungsarbeiten vorgenommen werden können, in der Regel der städtischen Straßensäuberung zugewiesen. Die nach Bedarf aufgenommenen Hilfsarbeiter sind, wenn sie im Vermessungsdienste nur eine halbtägige Verwendung finden, für die übrige Tageszeit angemessen zu beschäftigen.

5. Sämtliche Arbeiter werden nach Maßgabe der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22. Juli 1898, Z. 7411, vom 3. März 1899, Z. 12308, vom 2. Juni 1899, Z. 2945, vom 17. September 1901, Z. 9736, vom 10. Juli 1906, Z. 9314, und vom 3. Juli 1908, Z. 9744, freiwillig und auf Widerruf für den Krankheitsfall versichert.

Desgleichen werden sämtliche Arbeiter nach Maßgabe der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22. Juli 1897, Z. 6908, vom 24. September 1897, Z. 2341, vom 4. Februar 1899, Z. 256, und vom 28. Oktober 1902, Z. 12619, freiwillig und auf Widerruf gegen Betriebsunfälle versichert.

6. Die Ausmesser erhalten nach zehnjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer Dienstunfähigkeit eine Provision.

Auf die Provision hat derjenige keinen Anspruch, welcher die Dienstunfähigkeit vorfalsch herbeigeführt hat. Die Provision beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40% des zuletzt bezogenen Lohnes mit Ausschluß aller etwaigen Nebenbezüge und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur Höhe des Lohnes.

Die Provisionierung steht dem Stadtrate zu.

Die in einem anderen Dienstzweige der Gemeinde vollstreckte Dienstleistung wird bei der Provisionsberechnung dann in Anrechnung gebracht, wenn sie sich der Dienstzeit im Vermessungsdienste ohne Unterbrechung anschließt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Anspruches auf die Provision finden die Bestimmungen des § 10 der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und -Diener sinngemäße Anwendung.

7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. April 1910 in Kraft, und mit diesem Zeitpunkte werden die bisher geltenden Bestimmungen aufgehoben.

34.

Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge des Personales der lithographischen Presse.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 27. Mai 1910, M.-D. 2009/10, M. Abt. XXII 2005/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. Mai 1910, ad Pr. Z. 5793, nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Für das Personale der lithographischen Presse im Neuen Rathause treten nachstehende Bestimmungen in Kraft:

I. Einteilung des Personales.

Das Personale der lithographischen Presse besteht aus einem Faktor, zehn Steindruckern und Steindruckergehilfen und aus einem Hausdiener.

II. Bezüge.

Der Faktor erhält einen Jahresgehalt von 1600 K, ein Quartiergeld von 600 K und hat bei zufriedenstellender Dienstleistung nach zurückgelegtem 5., 10. und 15. Dienstjahre, vom Tage seiner Ernennung zum Faktor an gerechnet, einen Anspruch auf je ein Quinquennium von jährlich 200 K. Die Steindrucker erhalten einen Monatslohn von 140 K, die Steindruckergehilfen einen Monatslohn von 120 K. Die Steindrucker haben bei zufriedenstellender Dienstleistung einen Anspruch auf vier Quinquennien von monatlich 10 K, die Steindruckergehilfen auf ein solches Quinquennium.

Die Vorrückung vom Steindruckergehilfen zum Steindrucker erfolgt bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung nach Ablauf von 10 Jahren.

Das Personale der lithographischen Presse erhält eine Arbeitskleidung nach Monturgruppe XVI.

III. Überstunden.

Überstunden, welche in die Tageszeit, d. i. die Zeit von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends fallen, werden dem Faktor mit 70 h, den Steindruckern mit 60 h und den Steindruckergehilfen mit 50 h, halbe Stunden mit dem halben Betrage entlohnt. Für Überzeit, welche eine Viertelstunde nicht überschreitet, wird eine Entlohnung nicht geleistet.

Für Nachtüberstunden wird eine 25%ige Aufzahlung auf den Betrag für Tagüberstunden gewährt. Jede andere Entlohnung für Bervielfältigungsarbeiten hat zu entfallen.

IV. Aufnahme.

Die Aufnahme erfolgt provisorisch gegen einmonatliche Kündigung. Dem Faktor kann nach fünfjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung als Faktor über Ansuchen das Definitivum verliehen werden. Die Aufnahme der Steindruckergehilfen, die Bewilligung von Quinquennien und die Beförderung der Steindruckergehilfen zu Steindruckern erfolgt durch den Magistrat, die Ernennung des Faktors und die Verleihung des Definitivums erfolgt durch den Stadtrat. Der definitive Faktor untersteht den für die Beamten und Diener geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik.

V. Erfordernis für die Aufnahme.

Als Steindruckergehilfen können nur Personen aufgenommen werden, welche

- a) die Heimatsberechtigung in Wien besitzen,
- b) die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und sich zur deutschen Umgangssprache bekennen,
- c) das 18. Lebensjahr erreicht und das 40. nicht überschritten haben,
- d) unbescholten sind,
- e) vom Stadtphysikate vollständig gesund und für diesen Dienst tauglich befunden werden,
- f) das Steindruckergerwerbe erlernt haben.

VI. Bezüge und Dienstverhältnis des Hausdieners.

Der Hausdiener bei der lithographischen Presse ist sowohl bezüglich seines Dienstverhältnisses als auch bezüglich seiner Entlohnung den Hausdienern im Stände des Reinigungspersonals im Neuen Rathause gleichgestellt. Überstunden des Hausdieners werden so wie die Überstunden der Steindruckergehilfen entlohnt. Er erhält dieselbe Arbeitskleidung wie das übrige Personale der lithographischen Presse.

VII. Ruhegenüsse.

Das provisorische Personale hat im Falle der Dienstunfähigkeit nach vollendeter ununterbrochener und zufriedenstellender zehnjähriger Gesamtdienstzeit Anspruch auf Provision. Diese beträgt nach 10 Jahren 40% der festen Bezüge und steigt nach jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe dieser Bezüge.

Der definitiv angestellte Faktor untersteht bezüglich seiner Ruhegenüsse den Pensionsvorschriften für städtische Beamte und Diener. Für die Witwe nach dem definitiven Faktor wird die Pension mit 800 K jährlich bemessen.

VIII. Urlaub.

Der definitive Faktor hat Anspruch auf einen Erholungsurlaub nach den Normen für die Urlaube der städtischen Beamten und Diener. Der provisorische Faktor, die Steindrucker und die Steindruckergehilfen haben Anspruch auf den für provisorische Bedienstete zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 2. April 1909, Pr. Z. 7910/08 und 5208/09, normierten Urlaub.

IX. Arbeitszeit.

Die normale Arbeitszeit bei der lithographischen Presse beträgt neun Stunden. Unter Arbeitszeit sind nur wirkliche Arbeitsstunden nicht auch Arbeitspausen zu verstehen.

X. Einreihung.

Die erste Einreihung des Personales in die neu systemisierten Bezugsklassen erfolgt auf Grund der in der letzten Dienstzeit vollstreckten Dienstzeit.

Die neuen Bezüge treten vom 1. Mai 1910 an in Kraft und sind dem definitiven Faktor im Vorhinein, den Steindruckern und Steindruckergehilfen im nachhinein auszubehalten.

Magistrat:

35.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 29. April 1910, M. D. 1644/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 30. März 1910, Pr.-Z. 4693, nachstehende Änderungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat genehmigt:

Magistrats-Abteilung IX.

Nach Landeskulturangelegenheiten, grundsätzliche Verhandlungen ist folgender Abfaß einzuschalten:

Lizenzierung von Privathengsten und Zuchstieren.

2. Magistratische Bezirksämter, Gruppe VI.

Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten:

Das Wort „Körung“ im Punkte 7 entfällt.

Die vorstehenden Änderungen wurden zufolge Erlasses des Herrn Statthalters Erich Grafen Kieimansegg vom 25. April 1910, Pr.-Z. 1293/8, im Sinne des § 105 des Wiener Gemeindestatutes bestätigt und haben sofort in Kraft zutreten.

36.

Behandlung der Befunde über beaufständete Stempelmarken.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 18. Mai 1910, M. D. 1855 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Über das Ersuchen des k. k. Zentralkass- und Gebührenbemessungsamtes in Wien vom 7. Mai 1910, Z. $\frac{7051/10}{V}$ finde ich anzuordnen, bei Notionierungen wegen vermunteter Doppelverwendung einer Stempelmarke den aufgenommenen amtlichen Befunden stets den die beaufständete Stempelmarke betreffenden Akt anzuschließen, da die Stempelmarke, bezüglich welcher der Verdacht einer wiederholten Verwendung besteht, behufs Einleitung des Gefälligkeitsverfahrens an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien behufs Abgabe des sachmännischen Gutachtens übersendet werden muß.

37.

Nähere Hereinbringung von Gemeindeforderungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 1. Juni 1910, M. D. 2760/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Alljährlich werden die von der städtischen Hauptkasse und den Hauptkassabteilungen verfaßten Ausweise über Aktivrückstände nach Überprüfung durch die Stadtbuchhaltung den Kassämtern mit der Aufforderung zurückgestellt, die noch ausstehenden Rückstände mit aller Energie einbringlich zu machen und, wenn sich die diesbezüglichen Maßnahmen als unzureichend erweisen sollten, die Anzeige hievon an die zuständigen Magistrats-Abteilungen, beziehungsweise magistratischen Bezirksämter behufs weiterer Veranlassung zu erstatten.

Wie sich gezeigt hat, gehen die städtischen Ämter bei der Hereinbringung von Gemeindeforderungen zum öfteren Nachteile der finanziellen Interessen der Gemeinde Wien nicht immer mit der gebotenen Raschheit zu Werke.

Es werden daher sämtliche städtischen Ämter angewiesen, bei der Hereinbringung von Außenständen mit tunlichster Beschleunigung alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen; in jenen Fällen aber, in welchen die Uneinbringlichkeit eines Rückstandes in zweifelsohner Weise festgestellt wurde, ist dessen Abschreibung ohne Verzug entweder innerhalb des eigenen Wirkungskreises durchzuführen oder beim Stadtrate beziehungsweise beim Gemeinderate zu beantragen, damit nicht in den Büchern jahrelang Forderungen als Aktiven der Gemeinde fortgeführt werden, welche längst uneinbringlich geworden sind.

Die Beurteilung der Frage der Uneinbringlichkeit hat selbstverständlich jedesmal unter Beobachtung auf die Gemeindeinteressen in gewissenhafter Weise zu erfolgen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 103. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 18. März 1910, womit die Einreichung der Gemeinde Patriasdorf in die achte Klasse des Militärinstanzstufes verlaublich wird.

Nr. 104. Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues, des Handels und der Justiz vom 18. Mai 1910, betreffend den Verkehr mit Gese.

Nr. 105. Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 20. Mai 1910, betreffend den Beitritt der städtischen Steuerkassa in Brünau zum Anweisungsverkehr des k. k. Postsparkassenamtes.

Nr. 106. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1910, betreffend die Errichtung eines Polizei-Kommissariates in Rovigno.

Nr. 107. Verordnung der Ministerien für öffentliche Arbeiten, des Handels, des Innern und der Finanzen vom 24. Mai 1910, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Handels, des

Innern, für Kultus und Unterricht und der Finanzen vom 9. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 184, in Angelegenheit der Anerkennung der Prüfungszeichen der aus dem Deutschen Reiche eingeführten Gewehrläufe und Handfeuerwaffen.

Nr. 108. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 25. Mai 1910, mit welcher die im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassene Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 16. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 162, betreffend die Prüfungsordnung für die theoretische Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der böhmischen technischen Hochschule in Prag, abgeändert wird.

Nr. 109. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Mai 1910, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Leitmeritz in Böhmen.

Nr. 110. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1910, betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Galizien mit dem Amtssitze in D'wiecim.

Nr. 111. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Mai 1910, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Demeszkowce zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bolkowce.

Nr. 112. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 30. Mai 1910, betreffend Änderungen der §§ 4 und 5 des Statutes der Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Nr. 113. Verordnung des Gesamtministeriums vom 2. Juni 1910, betreffend eine Ergänzung der Uniformierungsvorschrift für die k. k. Staatsbeamten vom 20. Oktober 1889, R.-G.-Bl. Nr. 176.

Nr. 114. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 1. Juni 1910, betreffend die Zeugnisse der an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Spalato bestehenden Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen und der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Polnisch D'rau.

Nr. 115. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. Juni 1910, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie zum neuen Friedhofe in Meran.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1910, Z. VIII-1284/4, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten.*)

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Mai 1910, Z. VI-2357, betreffend die Prüfung der Kraftfahrzeuge, sowie deren Führer.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1910, Z. XVI b-446/1, betreffend die der Gemeinde Breitenfurt erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für das Jahr 1910.

Nr. 112. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1910, Z. XVI b-477/1, betreffend die der Gemeinde Weissenbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen des Jahres 1910.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Mai 1910, Z. XVI b-467/1, betreffend die der Gemeinde Mauerbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K bis zu Ende des Jahres 1914.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich abgedruckt.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Mai 1910, Z. XVI b-368/15, betreffend die der Gemeinde Gainsarn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Mai 1910, Z. XVI b-410/1, betreffend die Einhebung einer erhöhten Umlage im Armenbezirke St. Pölten für das Jahr 1910.

Nr. 116. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Mai 1910, Z. XVI b-663/15, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K bis Ende des Jahres 1911.

Nr. 117. Gesetz vom 10. Mai 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, mit welchem Bestimmungen über die Entlohnung des Unterrichtes in nichtobligaten Lehrgegenständen an den öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien getroffen werden.

Nr. 118. Gesetz vom 26. Mai 1910, betreffend die Verpflichtung der Besitzer von Gebäuden und gewerblichen Anlagen in der Stadt Laa an der Thaya zum Anschlusse an die städtische Wasserleitung und zur Entrichtung einer Wasserleitungsgebühr.

Nr. 119. Gesetz vom 29. Mai 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verwendung der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisentassen.

Nr. 120. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1910, Z. XVI b-470/1, betreffend die der Gemeinde Ober-Waltersdorf im Gerichtsbezirke Ebreichsdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 121. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1910, Z. XVI b-464/1, betreffend die der Gemeinde Leopoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 122. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, Z. XVI b-218/2, betreffend die der Gemeinde Tannenbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 123. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, Z. XVI b-516/1, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrenn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 124. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, Z. XVI b-510/1, betreffend die der Gemeinde Maria-Engersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für das Jahr 1910.

Nr. 125. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, Z. XVI b-511/1, betreffend die der Gemeinde Stodern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911, 1912 und 1913.

Nr. 126. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, Z. XVI b-474/1, betreffend die der Gemeinde St. Johann

in Engstetten erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, Z. XVI b-466/2, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 7 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, Z. XVI b-246/2, betreffend die der Gemeinde Amt Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 129. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1910, Z. XVI b-291/2, betreffend die der Gemeinde Groß-Taxen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen pro 1910 in die Steuergemeinde Klein-Taxen.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1910, Z. XVI b-448/1, betreffend die der Gemeinde Aspang an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K und einer Branntweinauflage von 6 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1910, Z. XVI b-502/1, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbühl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 132. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1910, Z. XVI b-657/6, betreffend die der Gemeinde Reichenau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 133. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1910, Z. XVI b-517/1, betreffend die der Gemeinde Groß-Inzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910 und 1911.

Nr. 134. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1910, Z. XVI b-522/2, betreffend die der Gemeinde Pfaffendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1910, Z. XVI b-493/8, betreffend die der Gemeinde Schönabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1910, Z. XVI b-512/1, betreffend die der Gemeinde Traisfirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 137. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1910, Z. XVI b-518/1, betreffend die der Gemeinde Raggendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.